



92. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 19.06.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2013**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Theaterschiff** Fraktion DIE LINKE
zur Erledigung
12/SVV/0810
 - 3.2 **Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP
12/SVV/0209
 - 3.3 **Weiterführung des Gestaltungsrates** Fraktion Die Andere
13/SVV/0229
 - 3.4 **Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild** Fraktion FDP
13/SVV/0249
 - 3.5 **Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** Fraktion DIE LINKE
13/SVV/0308
 - 3.6 **Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH** Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement
13/SVV/0312

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.7 | Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und der Medizinischen Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH
13/SVV/0314 | Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement |
| 3.8 | Wahlalter 16 gut vorbereiten

13/SVV/0264 | Fraktionen SPD, FDP
neue Fassung vom 05.06.2013
zur Erledigung |
| 4 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 4.1 | Bericht zur Umsetzung der Strukturveränderungen im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt | aus HA 13.02.13 - TOP 4.11 |
| 4.2 | Sachstandsbericht - Beauftragte/r für die Kooperation mit den Nachbarkreisen gemäß Beschluss: 13/SVV/0177 | |
| 4.3 | Sachstand zu den Gesprächen mit fairwiese e.V. (Wagenhausburg) | |
| 4.4 | Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark

13/SVV/0354 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt |
| 4.5 | Kooperation mit Potsdam-Mittelmark im ÖPNV

13/SVV/0371 | Oberbürgermeister, FB
Stadtplanung und
Stadterneuerung |
| 4.6 | Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen
13/SVV/0344 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umweltschutz |
| 4.7 | Unterbringung von Asylsuchenden

13/SVV/0379 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt |
| 5 | Sonstiges | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| 6 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2013 |
|---|---|

7 **Mitteilungen der Verwaltung**

7.1 Weiterverkauf von Ufergrundstücken Oberbürgermeister
13/SVV/0334

7.2 Gesellschafterversammlung der ProPotsdam GmbH Oberbürgermeister, Bereich
13/SVV/0378 Beteiligungsmanagement

7.3 Information über eine Rahmenvereinbarung über die
finanzielle Beteiligung an Projekten der Stiftung
Preußische Schlösser und Gärten Berlin-
Brandenburg in Potsdam
gemäß Beschluss: 13/SVV/0283

8 **Sonstiges**



92. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 19.06.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2013**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Theaterschiff**
Vorlage: 12/SVV/0810 Fraktion DIE LINKE
zur Erledigung

 - 3.2 **Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen**
Vorlage: 12/SVV/0209 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

 - 3.3 **Weiterführung des Gestaltungsrates**
Vorlage: 13/SVV/0229 Fraktion Die Andere

 - 3.4 **Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild**
Vorlage: 13/SVV/0249 Fraktion FDP

 - 3.5 **Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**
Vorlage: 13/SVV/0308 Fraktion DIE LINKE

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.6 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312 | Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement |
| 3.7 | Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und der Medizinischen Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH
Vorlage: 13/SVV/0314 | Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement |
| 3.8 | Wahlalter 16 gut vorbereiten
Vorlage: 13/SVV/0264 | Fraktionen SPD, FDP
neue Fassung vom 05.06.2013
zur Erledigung |
| 4 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 4.1 | Bericht zur Umsetzung der Strukturveränderungen im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt | aus HA 13.02.13 - TOP 4.11 |
| 4.2 | Sachstandsbericht - Beauftragte/r für die Kooperation mit den Nachbarkreisen gemäß Beschluss: 13/SVV/0177 | |
| 4.3 | Sachstand zu den Gesprächen mit fairwiese e.V. (Wagenhausburg) | |
| 4.4 | Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
Vorlage: 13/SVV/0354 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt |
| 4.5 | Kooperation mit Potsdam-Mittelmark im ÖPNV
Vorlage: 13/SVV/0371 | Oberbürgermeister, FB
Stadtplanung und
Stadterneuerung |
| 4.6 | Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen
Vorlage: 13/SVV/0344 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umweltschutz |
| 4.7 | Unterbringung von Asylsuchenden
Vorlage: 13/SVV/0379 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt |
| 5 | Sonstiges | |

Nicht öffentlicher Teil

- 6 **Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2013**
- 7 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 7.1 **Weiterverkauf von Ufergrundstücken** Oberbürgermeister
Vorlage: 13/SVV/0334
- 7.2 **Gesellschafterversammlung der ProPotsdam GmbH** Oberbürgermeister, Bereich
Vorlage: 13/SVV/0378 Beteiligungsmanagement
- 7.3 **Information über eine Rahmenvereinbarung über die finanzielle Beteiligung an Projekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg in Potsdam gemäß Beschluss: 13/SVV/0283**
- 8 **Sonstiges**
- 9 **Vergabe von Aufträgen** Oberbürgermeister, FB Grün-und
hier: Potsdam, Gartenstadt Drewitz, Errichtung Verkehrsflächen
Konrad-Wolf-Park,
Freianlagen Los 1 Herrichten und Außenanlagen
und Los 2 Pflanzen und Entwicklungspflege
Vorlage: 13/SVV/0387



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0810

öffentlich

Betreff:
Theaterschiff

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 13.11.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.12.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung der bau- und emissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass das Theaterschiff an der Alten Fahrt verbleiben kann und entsprechende Gespräche mit den Havel-Anrainern zu führen.

Darüber ist der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2013 Bericht zu erstatten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Über Monate hinweg hat sich der Kulturausschuss mit dieser Thematik beschäftigt und Empfehlungen an die Verwaltungsspitze übermittelt. In der Stadtverordnetenversammlung im November 2012 ist darüber informiert worden, dass der Oberbürgermeister sich in etwa vier Wochen dazu äußern wird. Der Antrag soll zur Positionsbildung des Oberbürgermeisters beitragen.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0391

Betreff: öffentlich
Verlagerung des Theaterschiffes aus der Alten Fahrt in die Schiffbauergasse

bezüglich
DS Nr.: 13/SVV/0362

Einreicher: FB Kultur und Museum	Erstellungsdatum	19.06.2013
	Eingang 902:	19.06.2013

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
19.06.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Das Theaterschiff soll zum 01.11.2013 aus der Alten Fahrt an den Standort Schiffbauergasse verlegt werden. Die Verlagerung an den Standort Schiffbauergasse geschieht im Konsens mit dem Betreiber des Theaterschiffes. Die Grundlage für eine Verlagerung des Theaterschiffes ist ausführlich in einer Matrix-Gegenüberstellung mit Vergleich verschiedener Standorte in der DS 13/SVV/0362 geschildert, auf die hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein:

- 1) Der Betrieb der Gastronomie ist aus konzeptionellen und wirtschaftlichen Gründen für die Weiterführung des Betriebs des Theaterschiffes essenziell. Die LHP schafft hierzu die erforderlichen vertraglichen Rahmenbedingungen mit dem Betreiber des Restaurantschiffes „John Barnett“, spätestens zum 01.01.2015. Der Vertrag mit den Betreibern der „John Barnett“ mit der Konkurrenzschutzklausel wurde mit Wirkung zum Ende 2014 gekündigt. Es wird angestrebt, mit den Betreibern der „John Barnett“ zu verhandeln und die Konkurrenzschutzklausel früher entfallen zu lassen.
- 2) Der Betrieb der Huckleberrys Floßstation Potsdam und der Segelschule Berlin-Potsdam als Anbieter attraktiver Wasserfreizeitangebote an der Schiffbauergasse wird weiterhin gewährleistet.
- 3) Der Diskobetrieb auf dem Theaterschiff gehört zu den zentralen Elementen des Betreiberkonzepts und ist möglich (s. DS 13/SVV/0362). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten mit aktuellen oder künftigen Anrainern ergeben, die Auswirkungen auf den Diskobetrieb haben, können keinerlei Ausgleichszahlungen seitens der LHP erfolgen.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

zurückgestellt zurückgezogen

Sitzung am:

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Standort Schiffbauergasse

Ca. 200.000 EUR für die Planung und Umsetzung der technischen Erschließung über einen Steg sind sanierungsbedingt und damit förderfähig und werden aus dem Treuhandvermögen finanziert.

Im Rahmen der Kulturförderung wird dem Betreiber des Theaterschiffes mit dem Haushalt 2013/2014 der LHP eine Zuwendung in Höhe von maximal 95.000 EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind für die Haushaltsjahre 2013/2014 maximal 30.000 EUR jährlich für einen ggf. erhöhten Förderbedarf infolge der Umverlegung des Theaterschiffes.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0209

öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW,
FDP

Erstellungsdatum 16.03.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.04.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Verbesserung der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeit bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Ergänzung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam im § 14 Beschlussvorlagen und Anträge gemäß Anlage um eine § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen (Anlage im ALRIS)
2. Die 2. Seite der Beschlussvorlage soll an die doppelten Gegebenheiten angepasst werden. Dazu soll die Verwaltung anhand der in der Anlage aufgeführten Informationen bis Mai 2012 einen Entwurf vorlegen. (Anlage im ALRIS)
3. Im Rahmen des halbjährlichen Berichtswesens erstellt die Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht, aus der die finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen im laufenden Haushaltsjahr ersichtlich sind. Dabei sollen die kumulierten Auswirkungen auf die Produkt-, Fachbereichs- und Geschäftsbereichsbudgets und die aus den Beschlüssen resultierenden Vorabdotierungen ersichtlich sein.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

gez. S. Hüneke
Fraktionsvorsitzende

gez. M. Schröder
Fraktionsvorsitzender

gez. J.von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

--

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung legt mit ihrer bisherigen Vorgehensweise einen geringeren Maßstab an ihre haushalterische Sorgfalt, als dies nach §15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von den Bürgerinnen und Bürgern bei Bürgerbegehren verlangt wird. Ein Bürgerbegehren muss „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.“

Darüber hinaus führt die derzeitige Praxis der Verabschiedung von Anträgen ohne konkrete Deckung aus dem Haushalt, zu einer Beschlussfassung ohne finanzielle Folgeabschätzung. Das bisherige Verfahren ist ungeeignet, die angespannte Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Pflichten der Stadtverordnetenversammlung zu steuern.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat zum Jahr 2008 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Zur Verbesserung des Verständnisses, der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeiten der Stadtverordneten soll die bisherige 2. Seite der Beschlussvorlage an die doppischen Gegebenheiten angepasst werden.

Derzeit bildet das Formular im Bereiche finanzielle Auswirkungen lediglich in umfangreicher Textform die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ab. Die Darstellung folgt nicht der doppischen Haushaltssystematik und erlaubt daher nur unzureichend die Möglichkeit, Auswirkungen auf den Haushalt vergleichbar abzubilden. Dies soll mit dem veränderten Formular verbessert werden.

Anlage :

- Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP
- Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Anlage I

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP

NEU § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen

(1) Alle Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen und werden im Finanzausschuss beraten.

(2) Zu allen Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, erhält die Verwaltung die Gelegenheit, die finanziellen Auswirkungen auf den laufenden Haushalt und die mittelfristige Planung zu prüfen und innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Befassung im Ausschuss darf erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Finanzausschuss äußert sich zur Stellungnahme der Verwaltung und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung, auf Vorschlag des Antragstellers einen Vorschlag über das in Anspruch zu nehmende Produkt- oder Fach- bzw. Geschäftsbudget.

(4) Wird die Höhe der finanziellen Auswirkungen oder der Deckungsvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt, gilt die Vorlage bzw. der Antrag als abgelehnt.

Anlage II

Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen	
Ja	Nein

Pflichtaufgabe	
Ja	Nein

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme	
Ja	Nein

Produkt	
---------	--

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Mittelfristige Ergebnisplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag

Summe				
-------	--	--	--	--

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

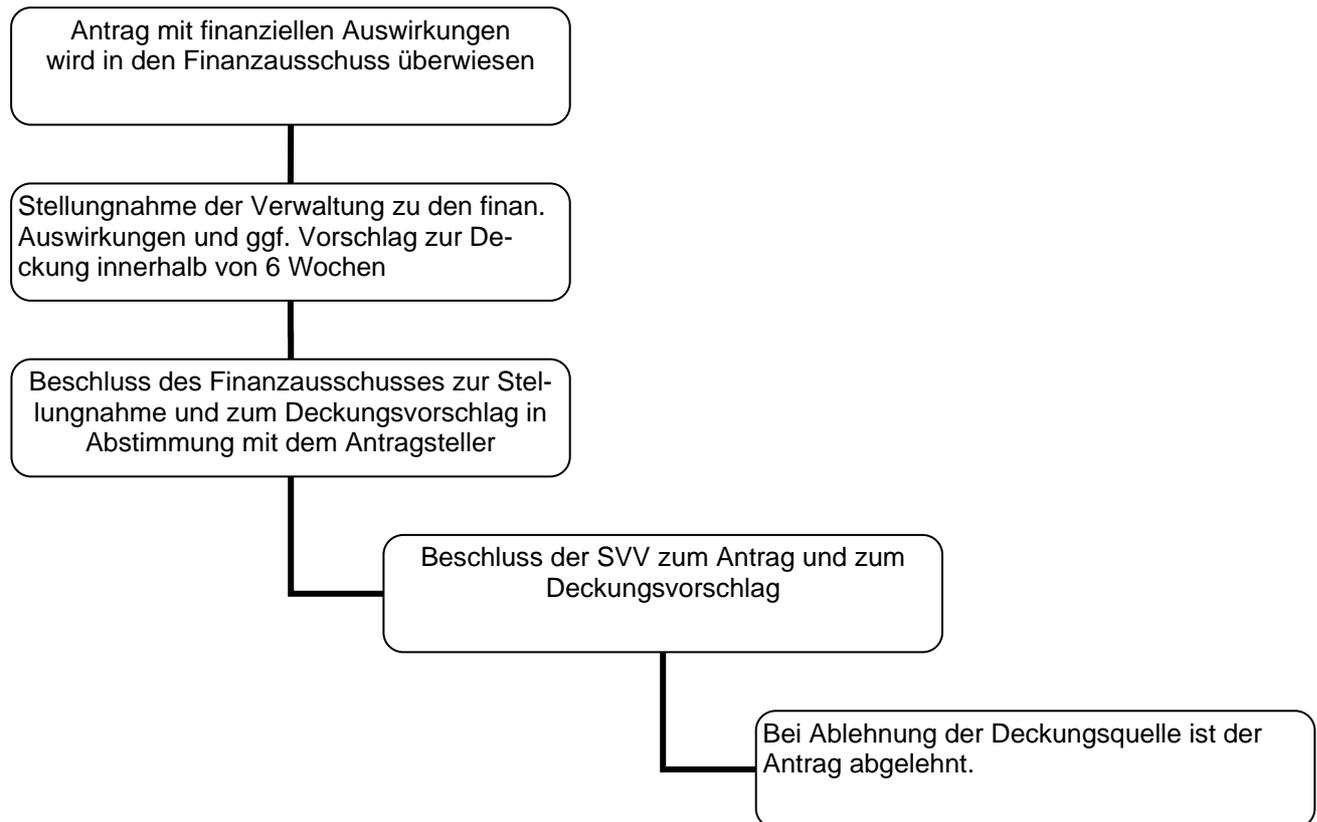
Mittelfristige Finanzhaushaltsplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					





Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0229

öffentlich

Betreff:

Weiterführung des Gestaltungsrates

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 10.04.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

08.05.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Weiterführung des Gestaltungsrates und der Neubesetzung der Sitze sicherzustellen, dass der Gestaltungsrat

1. neuere Entwicklungen in der Architektur in seiner beratenden Tätigkeit stärker berücksichtigt

2. in seinen Empfehlungen das Ziel der sozialen Durchmischung und Vielfalt der Bevölkerung berücksichtigt (Alter und Lebensphasen der Bewohner/innen, sozio-ökonomischer Status und Lebensformen)

3. in seinen Empfehlungen die folgenden öffentlichen Belange in der Beratung mit berücksichtigt:

- Ausbau der sozialen, wirtschaftlichen, und kulturellen Infrastruktur (z.B. Ladenflächen, Gaststätten, Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen, Bandproberäume, Atelierflächen, etc.)

- Verträglichkeit mit sich verändernden Anforderungen für Verkehr (insb. mehr Stellplätze für Fahrräder).

Die Aufgabenstellung und Geschäftsordnung des Gestaltungsrates sollen entsprechend überarbeitet werden und sind den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Zusammenhang mit den Punkten 2. und 3. ist weiterhin zu prüfen, inwiefern die fachliche Besetzung des Gremiums verändert bzw. erweitert werden muss.

Der Stadtverordnetenversammlung ist bis September 2013 Bericht zu erstatten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt	<input type="checkbox"/> abgelehnt			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Gestaltungsrat wurde vor drei Jahren eingerichtet. Eine Neubesetzung des Gremiums steht bis Ende des Jahres an. Die Aufgabe des Gestaltungsrates ist „Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu beurteilen und die Beteiligten in dieser Hinsicht zu beraten.“ Die „Einordnung in die charakteristischen Qualitäten des Potsdamer Stadtbildes“ wird dabei besonders hervorgehoben. Der Aufgabenstellung folgend ist das Gremium mit Fachleuten aus Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung besetzt.

Im Zuge der Neubesetzung des Gestaltungsrates gilt es eine Zwischenbilanz zu ziehen. Die Probleme des Gestaltungsrates in der Praxis sind vierfach zu betrachten.

Erstens, die gestalterischen Empfehlungen des Gestaltungsrates sind sehr stark an den vorhandenen Strukturen orientiert. Die Weiterentwicklung neuer gestalterischer Konzepte wird häufig verhindert. So wurde gleich in der ersten Sitzung (TOP 7) ein Vorhaben gering geschätzt mit den Worten: „Der Gestaltungsrat empfiehlt, vor Sanierung der Fassaden und Balkone ein speziell zu ihrem ‘frechen‘ Dach kontrastierendes ruhiges Farbkonzept und die Planung angemessener Balkonanlagen.“ (Hervorhebung im Original) Dergleichen Beispiele finden sich in den Protokollen in großer Zahl. Damit gibt der Gestaltungsrat eine Linie vor, die darauf hinausläuft, dass neue Ideen despektierlich bewertet werden und die Empfehlungen den Weg weisen in Richtung: unauffällig, gewöhnlich, angepasst. Das Potsdamer Stadtbild ist im Wesentlichen dadurch entstanden, dass es während verschiedener Epochen bewusst weiterentwickelt wurde. Diesem Gedanken muss auch der Gestaltungsrat verpflichtet werden, so dass neue Ideen und Konzepte Raum für die Umsetzung finden.

Zweitens, die Empfehlungen des Gestaltungsrates betreffen nicht nur die Gestalt der Baukörper, sondern gehen darüber hinaus. Es sollen einige Beispiele angeführt werden, um das zu veranschaulichen. Bei dem oben genannten Beispiel beginnt die Empfehlung mit dem folgenden Absatz: „Der Gestaltungsrat empfiehlt dem Bauherren noch einmal, die sozialen Konsequenzen des Vorhabens zu überdenken. Das Konfliktpotential zwischen der ruhigen älteren Bewohnerschaft der bescheidenen Architektur der unteren Geschosse und den aktiven jungen Bewohnern im ‘frechen‘ Dachgeschoss ist als erheblich anzunehmen.“ Hier geht der Gestaltungsrat klar über das ursprüngliche Beratungsmandat hinaus, da die Empfehlung die angestrebte sozial-räumliche Zusammensetzung der Bewohnerschaft betrifft. In der 16. Sitzung wurde im TOP 1 ein Vorhaben mit 231 Wohnungen behandelt und folgende Empfehlung ausgesprochen: „Trotz der innerstädtischen Dichte fehlen städtische Strukturmerkmale wie etwa [...] Nicht-Wohnnutzungen im Erdgeschoss.“ Auch hier geht die Empfehlung ganz klar über das Beratungsmandat hinaus, da hier die Funktion der Gebäude behandelt wird. Das Problem besteht nicht in den Aussagen zur Sache selbst. Es ist im

Gegenteil so, dass eine Beratung über den rein gestalterischen Aspekt hinaus sehr wünschenswert ist. Deswegen werden im Antragstext auch noch weitere Aspekte mit angeführt.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die Vorschläge, die die Anpassung und Erweiterung des Beratungsmandats betreffen. Der Gestaltungsrat hat bislang nur sehr klassische Funktionen (Wohnen, Gewerbe) von Gebäuden berücksichtigt. Das ist keineswegs falsch, aber weitere Funktionen sollen in Zukunft pro-aktiv angeschoben werden. In den letzten Jahren sind verstärkt kulturelle Orte verloren gegangen, die in unsanierten Gebäuden aufgrund privater Initiative genutzt wurden. Im Zuge weiterer Sanierungen fallen in einem schleichenden Prozess Elemente einer kleinteiligen Struktur weg, die seit der Wende 1989 für das Potsdamer Kulturleben prägend war. Tagesaktuell steht die Sanierung der Brauerei am Brauhausberg an. Es besteht ein Nutzungskonflikt mit den dort beherbergten Probe- und Atelierräumen. In diesem Fall scheint sich eine Einigung mit dem Eigentümer abzuzeichnen. Leider ist das nicht immer so. Dem Gestaltungsrat soll es zur Aufgabe gemacht werden Bauherrn Denkanstöße zu geben, wie Räumlichkeiten gewonnen werden können, die kulturelle Initiativen in kleinteiligen Strukturen ermöglichen. Es erscheint weiterhin sinnvoll, in Zukunft stärker zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Fahrrades die Anforderungen an Bauvorhaben verändert. Mit dem vorliegenden Antrag soll geprüft werden, inwiefern die funktionalen Aspekte künftiger Bauvorhaben in der Aufgabenstellung eines solchen Gremiums verankert werden können. Es wäre dann konsequenterweise auch zu fragen, inwiefern der Name „Gestaltungsrat“ die Aufgabenstellung überhaupt noch widerspiegelt oder nicht besser eine Umbenennung angebracht ist.

Der vierte Punkt folgt aus dem zweiten und dritten. Das Gremium ist bislang mit Experten der gestalterischen Fachdisziplinen besetzt. Im Zuge der Arbeit haben sich Fragen der Funktionalität als wichtiger und drängender herausgestellt. Damit ist aber auch die Fachexpertise der Gremiumsmitglieder überstrapaziert. Wenn also die Aufgabenstellung des Gremiums erweitert wird, um den notwendigen Beratungsbedarf zu tragen, muss der Kreis der Fachdisziplinen erweitert werden, die in das Gremium berufen werden.

Es sei abschließend noch angemerkt, dass die Infrastrukturaspekte unter Punkt zwei und drei die Stadt vor eine besondere Herausforderung stellen können. Die genannten Infrastruktureinrichtungen werten die Umgebung auf, wobei die Kosten aber nur dem jeweiligen Bauherren zu Buche schlagen. Die Aufwertung der bestehenden Gebäude kommt anderen als nur dem jeweiligen Bauherren zu Gute, dessen Vorhaben im Rat jeweils zur Beratung ansteht. Wenn es sich zeigen sollte, dass die Verbesserung der Infrastruktur angezeigt ist, wäre es unfair, diese Kosten dem Bauherren alleine auf zubürden. Es stellt sich also die Frage, auf welche Art und Weise die Stadt den Bauherren dergleichen Investitionen „schmackhaft“ machen könnte. Es könnte beispielsweise angedacht werden, dass es zwischen verschiedenen Bauherren, Eigentümern des Bestandes und sonstigen Parteien zu Ausgleichszahlungen kommen kann, die von der Stadt oder einem Träger moderiert oder auch treuhänderisch verwaltet werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0249

öffentlich

Betreff: Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 19.04.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsziele im neuen Lustgarten dahingehend überarbeiten zu lassen, dass die ursprüngliche Ausrichtung des Lustgartens zum Stadtschloss (neuer Landtag) und zur Stadt wieder aufgenommen wird. Als Bezugspunkt soll neben dem Landtagsneubau im Norden der Neubau der Weissen Flotte am südlichen Ende des Gartens einbezogen werden. Weiterhin sollen Gestaltungsprinzipien erstellt werden, die als Leitfaden für eine langfristige Weiterentwicklung dienen.

Als erste Maßnahme zur Sichtbarmachung dieser Ausrichtung könnte eine Baumbepflanzung an der Havelkante nach historischem Vorbild umgesetzt werden. Kosten der Maßnahme und der mögliche Zeitplan sind im Vorfeld zu prüfen und im Bauausschuss vorzustellen.

Die Planungen sind mit den Architekten des Lustgartens Dietz/Joppien und mit dem Architekten der Weissen Flotte Prof. Karl-Heinz Winkens abzustimmen.

gez. Johannes von der Osten genannt Sacken
Fraktionsvorsitzender FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Architekten Dietz/Joppien haben den Lustgarten in ihren Planungen anlässlich der Bundesgartenschau 2001 Richtung östlicher Havelkante ausgerichtet. In den damaligen Überlegungen konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass der Landtagsneubau in Gestalt des ehemaligen Stadtschlusses am historischen Standort entstehen würde. Gleichsam war der Abriss des heutigen Hotel Mercure zu damaligen Zeiten noch nicht in der Diskussion.

Diese beiden maßgeblichen Entwicklungen machen es aus heutiger Sicht langfristig möglich, dass die ursprüngliche Ausrichtung und Sichtbeziehung von Schloss und Lustgarten wieder hergestellt werden kann und so eine optische Einheit mit der neu entstehenden Innenstadt sichtbar wird.

Die Entscheidung der Stadtverordneten für die Verschiebung des Neubaus der Weissen Flotte an das südliche Ende des Neptun-Beckens beeinflusst die neu entstehende Ausrichtung vom Schloss zum Lustgarten positiv. Die ursprüngliche Beziehung zum Wasser, welche durch den Bahndamm wegfällt, könnte dann zum Flottenneubau hergestellt werden. Die Planungen zum Neubau müssten diesen Überlegungen angepasst werden. Auch der künftige Wegfall des temporären Palmenzeltes macht die Baumreihe entlang der Havelkante überhaupt erst möglich.

In der in Anlage 1 beigefügten Darstellung eines virtuellen Modells des Lustgartens um 1700 kann man sowohl die historische Ausrichtung des Gartens als auch die dadurch entstehende Verflechtung mit der Stadt erkennen. Mit den geplanten Veränderungen wird die Beziehung des Lustgartens zur Innenstadt hergestellt und die trennende Wirkung der Breiten Straße deutlich abgemildert. Die Baumbepflanzung in Anlehnung an das historische Vorbild macht diese Entwicklung in einem ersten Schritt deutlich.

In der Anlage 2, ein Lageplan von 1835, wird die Gestaltung des 19. Jahrhunderts klar und auch hier sieht man die Baumreihe an der Havelkante.

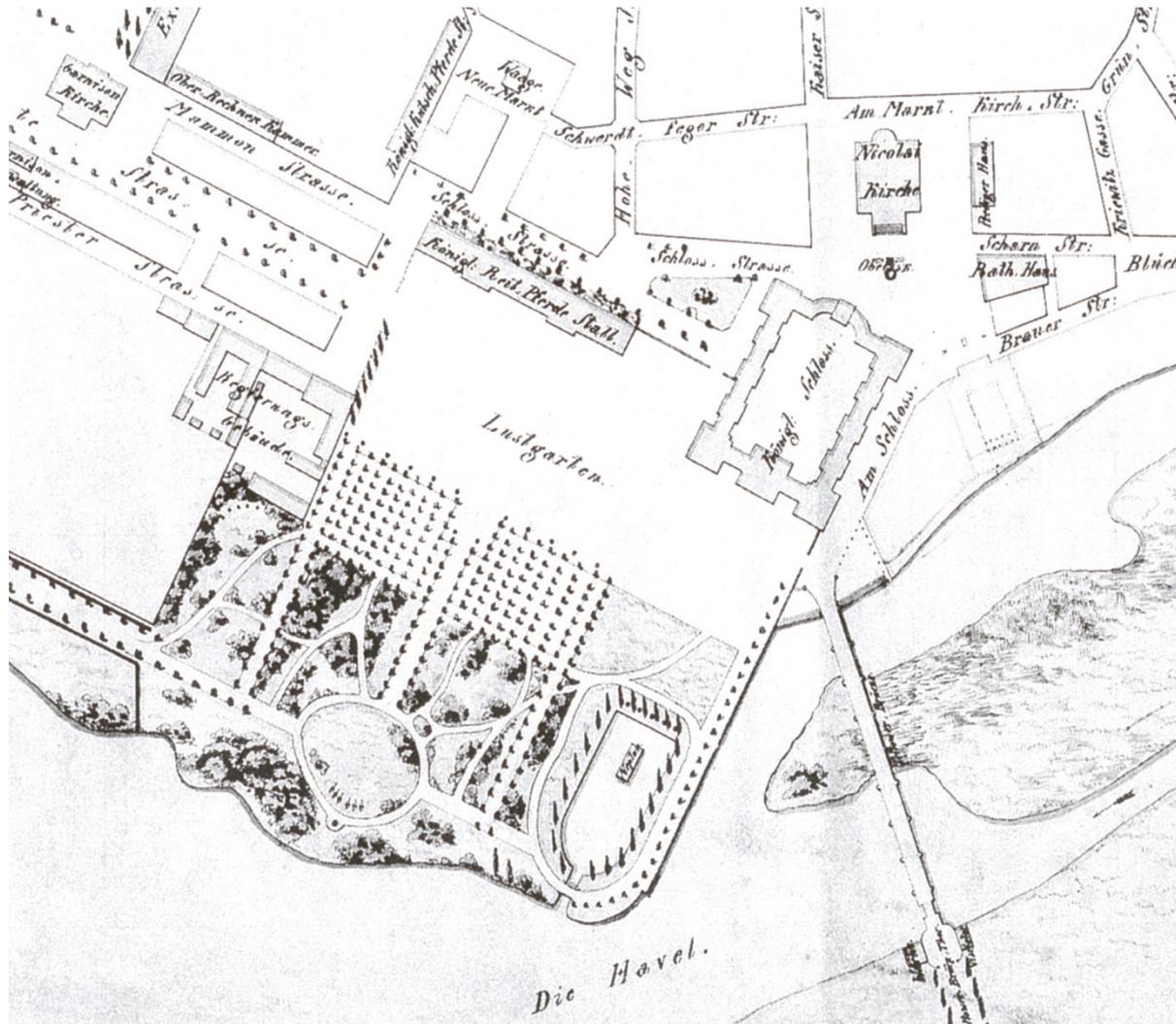
(Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835. SPSG, Plansammlung Potsdam)

Anlage: Darstellung des Lustgartens als vereinfachtes virtuelles Modell



Quelle: <http://www.arstempno.de/potsdam/galerie/potsdam/schloesser-und-gaerten/lustgarten-1713/>

Anlage 2: Lageplan von 1835



Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835, SPSG, Plansammlung Potsdam



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0249

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion FDP**Betreff:** Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild

Erstellungsdatum 27.06.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.08.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen		X
14.08.2013	Hauptausschuss		X
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsziele im neuen Lustgarten dahingehend überarbeiten zu lassen, dass die ursprüngliche Ausrichtung des Lustgartens zum Stadtschloss (neuer Landtag) und zur Stadt wieder aufgenommen wird. Als Bezugspunkt soll neben dem Landtagsneubau im Norden der Neubau der Weissen Flotte am südlichen Ende des Gartens einbezogen werden. Weiterhin sollen Gestaltungsprinzipien erstellt werden, die als Leitfaden für eine langfristige Weiterentwicklung dienen.

Die Planungen sind mit den Architekten des Lustgartens Dietz/Joppien und mit dem Architekten der Weissen Flotte Prof. Karl-Heinz Winkens abzustimmen.

Begründung:

Die Architekten Dietz/Joppien haben den Lustgarten in ihren Planungen anlässlich der Bundesgartenschau 2001 Richtung östlicher Havelkante ausgerichtet. In den damaligen Überlegungen konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass der Landtagsneubau in Gestalt des ehemaligen Stadtschlusses am historischen Standort entstehen würde. Gleichsam war der Abriss des heutigen Hotel Mercure zu damaligen Zeiten noch nicht in der Diskussion.

Diese beiden maßgeblichen Entwicklungen machen es aus heutiger Sicht langfristig möglich, dass die ursprüngliche Ausrichtung und Sichtbeziehung von Schloss und Lustgarten wieder hergestellt werden können und so eine optische Einheit mit der neu entstehenden Innenstadt sichtbar wird.

Die Entscheidung der Stadtverordneten für die Verschiebung des Neubaus der Weissen Flotte an das südliche Ende des Neptun-Beckens beeinflusst die neu entstehende Ausrichtung vom Schloss zum Lustgarten positiv. Die ursprüngliche Beziehung zum Wasser, welche durch den Bahndamm wegfällt, könnte dann zum Flottenneubau hergestellt werden. Die Planungen zum Neubau müssten diesen Überlegungen angepasst werden.

In der in Anlage 1 beigefügten Darstellung eines virtuellen Modells des Lustgartens um 1700 kann man sowohl die historische Ausrichtung des Gartens als auch die dadurch entstehende Verflechtung mit der Stadt erkennen. Mit einer geplanten Veränderungen kann die Beziehung des Lustgartens zur Innenstadt hergestellt und die trennende Wirkung der Breiten Straße deutlich abgemildert werden.

In der Anlage 2, ein Lageplan von 1835, wird die Gestaltung des 19. Jahrhundert klar. (Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835. SPSG, Plansammlung Potsdam)

Eine Neuinterpretation des Lustgartens kann sich sowohl an der barocken, als auch an der Gestaltung des 19. Jahrhunderts orientieren.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender
Fraktion FDP

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0308

öffentlich

Betreff:

Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 15.05.2013

Eingang 902: 15.05.2013

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Hauptausschuss monatlich über den Stand der Gespräche zum Umgang mit den nicht verausgabten Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (ca. 800 T €) zu informieren.

Die Entscheidung über den Umgang mit diesen nicht verausgabten Mitteln trifft die Stadtverordnetenversammlung.

gez. Dr. Hans- Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Jahr 2012 sind etwa 800 T € aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht verausgabt worden. Nach Auffassung des Oberbürgermeisters müssen diese Mittel vor dem Hintergrund einer möglichen Rückgabeforderung des Bundes vorgehalten werden.

Nach Aussage des brandenburgischen Sozialministers sowie nach offiziellen Aussagen der Bundesregierung ist mit einer solchen Rückforderung jedoch nicht zu rechnen. Im wahrscheinlichen Fall, dass die Mittel nicht zurück gegeben werden müssen, trifft die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0312

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Einreicher: Bereich Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 16.05.2013

Eingang 902: 16.05.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH gemäß Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:**I. Sachverhalt**

Für die ProPotsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012. Die letzte Änderung betraf die Erweiterung des Aufsichtsrates auf zwölf Mitglieder.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Überarbeitung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam an die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrages anzupassen sind.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen wurde der Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH überarbeitet. In der beiliegenden Synopse werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die ProPotsdam GmbH gegenübergestellt.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - sind im angepassten Gesellschaftsvertrag gesichert.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH entspricht dem des Mustergesellschaftsvertrages. Bei der Festlegung der Wertgrenzen in § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 des angepassten Gesellschaftsvertrages wurden unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist wie bisher geregelt, dass drei der zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Es handelt sich dabei um sachverständige Dritte, die nicht Vertreter der Gemeinde sind. In Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren ist dies nun mit einem Vorschlags- bzw. Benennungsrecht von externen sachkundigen Fachverbänden verbunden. Das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für das Mitglied, welches Volljurist sein soll, soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, für das Mitglied mit speziellen Erfahrung im Bankwesen soll der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und für das Mitglied mit speziellen Erfahrung in der Wohnungswirtschaft soll der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Diese drei Fachverbände wurden im Vorfeld angeschrieben und - vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH - deren generelle Bereitschaft der Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Benennungsrechts für jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH erfragt. Die Fachverbände haben ihr Interesse bekundet, das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht wahrzunehmen.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH nochmals separat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anlage

- Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
- angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH (auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">"PRO POTSDAM GmbH"</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ProPotsdam GmbH„</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Grundsätze</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen am im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Landeshauptstadt steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Alle gemeindefirtschaftlichen Regelungen finden auch auf die Tochterunternehmen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 51.130.000 (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>

<p style="text-align: center;">§5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
<p style="text-align: center;">§6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den Oberbürgermeister oder durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der</p>

~~(6) Die Geschäftsführer sowie zuständige Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.~~

Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten, ~~soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen wurden:~~
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung ~~und~~ Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) ~~Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,~~

 - g) ~~Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,~~

 - s) ~~Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,~~

 - r) ~~Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan~~

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung **bzw.** Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung **des Unternehmens** gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) **Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,**
 - f) **Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - g) **Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,**
 - h) **Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,**
 - i) **Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,**
 - j) **Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,**
 - k) **Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - l) **Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €,**

~~erfolgt ist,~~

- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,~~
- ~~g) Wahl des Abschlussprüfers,~~
- ~~h) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,~~
- ~~e) Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12,~~
- ~~j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,~~

- ~~h) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~i) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~k) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung von § 10 (2) a) Gesellschaftsvertrag,~~
- ~~m) Grundsätze zu Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,~~
- ~~n) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,~~

- u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- ~~t) Benennung und Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften,~~

soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- m) Feststellung des Jahresabschlusses, **des Konzernabschlusses** und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ **der Abschlussprüferin,**
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,**
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates **und seiner Ausschüsse,**
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,**

- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes **der Aufsichtsratsmitglieder,**
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,**

- u) Befreiung der Geschäftsführer/**innen** von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,**
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,**

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- **und Beteiligungs**unternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

<p>(2) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers bezüglich seiner Amtsführung bei diesen Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der Geschäftsführer ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den Geschäftsführer schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 1, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmte Wertgrenze nicht überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze soll sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p> <p>Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) als Vorsitzender der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder ein von ihm zu entsendendes Mitglied, das den Vorsitz führt,</p> <p>b) drei von der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, ausgewählte Mitglieder, von denen je ein Mitglied Volljurist ist bzw. über</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen</p>

Berufserfahrung im Bankwesen bzw. Stadtplanung und Wohnungswirtschaft verfügt und

~~e) acht von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Benennung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.~~

~~Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der amtierende Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1. Die erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit.~~

~~(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.~~

~~(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten abberufen werden.~~

~~Für die von der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 8 Abs. 2 c entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind bei der Abberufung die Rechte der Fraktionen entsprechend der kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.~~

~~(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.~~

Regelungen entsandt werden,

c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, **ein Mitglied** über Berufserfahrung im Bankwesen **und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.**

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates **beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung**. Die Amtszeit **endet mit** Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. **Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte** bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 **fort**. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/**Entsendung** für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/**Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich**.

(3) **Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**

§9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

~~(1) Die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nimmt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder das von ihm gemäß § 8 Abs. 1 a benannte Mitglied wahr. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen.~~

~~Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat wird nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen, sobald und sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (dabei ist der Poststempel des Absendeortes maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Ladung und Unterlagen sind zeitgleich der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Potsdam zuzuleiten. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

~~(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam können an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.~~

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird **vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in** einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, **mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr**. Die Einberufung erfolgt schriftlich **(mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben)** unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag **des Zugangs** der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von **drei** Wochen liegen. In dringenden Fällen kann **der/ die Vorsitzende** eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; **§ 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.**

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ **einer** Geschäftsführer/in oder **einem Viertel** der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. **Absatz 1 gilt** entsprechend.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/**innen** des **Bereiches** Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam **sind befugt**, an den Sitzungen des Aufsichtsrates **aktiv mit Rederecht** teilzunehmen.

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108, Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens dreiviertel der entsprechend § 8 Abs. 2 berufenen Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates innen einer von diesem/dieser zu setzenden Frist auch schriftlich oder telekommunikativ beschlossen werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.</p> | <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihreres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> |
|--|--|

- | | |
|---|---|
| <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, ebenso dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber von Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/er oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der PRO POTSDAM GmbH" abgegeben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und empfehlende Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> | <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> |
|---|---|

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. ~~Insbesondere~~ berät und überwacht er die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich ~~sowie bei der Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.~~
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt insbesondere zu den nachfolgend genannten Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen ab:~~
- a) ~~Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen,~~
 - b) ~~Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers~~
 - c) ~~Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleiche,~~
 - d) ~~Festlegung von Zustimmungsvorbehalten für weitere Geschäfte gemäß § 7 (3).~~
- (3) ~~Der Aufsichtsrat berät über den Wirtschaftsplan sowie dessen wesentliche Änderungen und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.~~
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- e) ~~Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,~~

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. **Der Aufsichtsrat** berät und überwacht die Geschäftsführung, **insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.**
- Der Aufsichtsrat** vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. **Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.**
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und **kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) **Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.**
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) **Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,**

- ~~a) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,~~
- ~~d) Erteilung und Widerruf von Prokura, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~g) Geschäftsanweisungen für ausgewählte Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften, soweit dadurch nicht in die Kompetenzen der Aufsichtsräte der jeweiligen Tochtergesellschaften eingegriffen wird.~~

- b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.**

(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und Vergleiche oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,**
- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,**

~~(5) Sofern der Abschluss eines Geschäfts im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, weil wichtige Belange der Gesellschaft gefährdet werden und absehbar ist, dass der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig über das Geschäft beschließen kann, darf die Geschäftsführung das Geschäft abschließen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Geschäft zugestimmt hat und wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen darf, dass der Aufsichtsrat das Geschäft genehmigen werde. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht eingeholt werden, so entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.~~

- c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht **rechtzeitig** eingeholt werden, so **handelt** die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, **spätestens jedoch in der nächsten Sitzung** mitzuteilen. **Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.**

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ~~die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.~~
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) ~~Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.~~
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge und auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu ~~beschließenden~~ Geschäftsanweisung.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen**.
- (2) Ist nur ein/ **eine** Geschäftsführer/**in** bestellt, so vertritt er/ **sie** die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/**innen** bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/**innen** gemeinschaftlich oder einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** in Gemeinschaft mit einem/ **einer** Prokuristen/**in** vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen** ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) **Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.**
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu **bestätigenden** Geschäftsordnung.
- (6) **Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.**
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

<p>(7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG, insbesondere mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfts, die Lage und Liquidität der Gesellschaft.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie die Personalplanung. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Plansätzen des Wirtschaftsplanes ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und ~~sedann~~ den Gesellschaftern ~~zur Feststellung des Jahresabschlusses~~ vorzulegen. ~~Der Aufsichtsrat legt Art und Umfang der Stellungnahme der Geschäftsführung zu Feststellungen des Prüfungsberichtes fest.~~ Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ~~hat sich~~ auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang**) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. **Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht **und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin** sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und **gleichzeitig** der Gesellschafterin vorzulegen. **Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.** Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ **die Abschlussprüferin** ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- **und Beteiligungsgesellschaften.**

<p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§14 Beteiligung am Ergebnis</p> <p>(1) Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p> <p>(4) Sonstige Vermögenswerte, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Vorfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet</p>	

<p>haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach gesetzlicher Vorschrift und jedenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,,

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzt oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktagen betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,„

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunal beteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werkzeuge betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
- b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
- c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der **Stadtverordnetenversammlung** **Gesellschafterversammlung** auf Vorschlag von Fachverbänden **entsandt bestellt** werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0314

Betreff:

öffentlich

Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und der Medizinischen Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH

Einreicher: Bereich Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 16.05.2013

Eingang 902: 16.05.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und der Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH im Rahmen des Vollzuges des Kaufs der Geschäftsanteile in Höhe von 74,9% an der Johanniter-Krankenhaus im Fläming Belzig GmbH durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschloss mit der Drucksache 13/SVV/0042 in ihrer Sitzung am 30. Januar 2013 den Erwerb der Geschäftsanteile der Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen GmbH in Höhe von 74,9 % an der Johanniter-Krankenhaus im Fläming Belzig GmbH durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB).

Bereits in der Begründung vorgenannter Beschlussvorlage zum Anteilserwerb wurde darauf verwiesen, dass die KEvB mit dem Anteilskauf zunächst in den Gesellschaftsvertrag der Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen GmbH eintritt, nach dem Erwerb der Anteile jedoch ein Gesellschaftsvertrag mit dem Anteilseigner Landkreis Potsdam-Mittelmark geschlossen wird, der sich an dem Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) orientiert. Die anliegenden Gesellschaftsvertragsentwürfe der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig GmbH und der Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig gemeinnützige GmbH (Tochterunternehmen der GmbH) sind mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark abgestimmt.

Der Einfluss der LHP auf die Tochtergesellschaft Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und die Enkelgesellschaft Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH der KEvB wird insbesondere über den Aufsichtsrat der KEvB und die Stimmabgaben der LHP in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der KEvB zu Gesellschafterbeschlüssen der Tochtergesellschaft gesichert.

Mit dem Finanzamt werden die Regelungen zur Gemeinnützigkeit vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig GmbH bezüglich der aktuellen Vorgaben noch endabgestimmt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der LHP entstehen keine Kosten.

3. Beschlussfassung der SVV

Gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH
- Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Informationsrecht, Verschwiegenheit
- § 15 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Belzig.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung der Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und / oder pflegebedürftiger Menschen. Zweck der Gesellschaft ist zudem die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie die Förderung der Berufsbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben, ambulanten Einrichtungen und durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Desweiteren werden medizinische Forschungsvorhaben und Veranstaltungen unterstützt.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Mehrheitsgesellschafterin betätigen, kommunalverfassungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter bzw. deren Träger steht.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, entsprechend ihren Geschäftsanteilen an die Gesellschafter Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und Landkreis Potsdam-Mittelmark, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (10) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfas-

sungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29.07.2009.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.030.000,00 € (in Worten: einmilliondreißigtausend). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 und der laufenden Nr. 2.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennwert von 771.470,00 € (in Worten: siebenhunderteinundsiebzigtausendvierhundsiebzig), mithin in Höhe von 74,9 %,

und

Landkreis Potsdam-Mittelmark mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennwert von 258.530,00 € (in Worten: zweihundertachtundfünfzigtausendfünfhundertdreißig), mithin in Höhe von 25,1 %.

- (3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Geschäftsanteile vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsver-

fahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren sowie den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt zu geben.

Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst. Die Stimmkraft eines jeden Gesellschafters bemisst sich nach seiner Beteiligung am Stammkapital.

- (7) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmarks zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten, die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
 - j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - l) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,

- m) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, wobei die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan ermächtigt werden kann, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,
- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- r) Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors/der Ärztlichen Direktorin, des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin und des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin, dessen/deren Funktionen als Mitglied der Klinikumsleitung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und Klinikumsleitung geregelt werden soll,
- s) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- t) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- u) Abschluss und Änderung von D&O-Versicherungen,
- v) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und der Klinikumsleitung sowie des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
- w) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen,
- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zu-

ständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsverträgen außerhalb des Konzerns, Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - f) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - g) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - i) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.

- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (5) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (6) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzungen der Trägerkommunen des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Kreistages bedürfen, ist diese unabdingbar.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und den

Beteiligungsverwaltungen zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen. In den Berichterstattungen sind die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften zu berücksichtigen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1.
- (5) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie den jeweiligen Beteiligungsverwaltungen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 11

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.
Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Informationsrecht, Verschwiegenheit

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam und des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 15

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern

oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- (4) Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Wert von 2.500 €.

Gesellschaftsvertrag
der
Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Informationsrecht und Verschwiegenheit
- § 15 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Belzig.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit den ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und den nicht-ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig GmbH mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Die Stammeinlage ist entrichtet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss min-

destens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwasige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter sowie den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt zu geben.

Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen der Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle, an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten, die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- l) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, wobei die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan ermächtigt werden kann, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - r) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - t) Abschluss und Änderung von D&O-Versicherungen,
 - u) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - v) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen,
 - w) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsverträgen außerhalb des Konzerns, Betriebsführungs- und Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,

- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - f) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - g) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - i) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (5) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzungen der Trägerkommunen des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Kreistages bedürfen, ist diese unabdingbar.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, sofern noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung nach § 8 Abs. 8, S. 1.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und der ausführliche Erläuterungsteil sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafter.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.
Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Informationsrecht, Verschwiegenheit

- (1) Der Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam und des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf der Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 15

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schrift-

form.

- (4) Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 €.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0264

öffentlich

Betreff:

Wahlalter 16 gut vorbereiten

Einreicher: Fraktionen SPD, FDP

Erstellungsdatum 22.04.2013

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

08.05.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, ein Konzept zur Durchführung von U18-Wahlen an allen weiterführenden Potsdamer Schulen zu erarbeiten und dafür noch vor der Sommerpause mit Stadtjugendring, Schulen und Jugendeinrichtungen zusammenzukommen. Davon ausgehend sollen im Hinblick auf die im nächsten Jahr folgenden Kommunal- und Landtagswahlen die Erfahrungen der vergangenen Erstwählerkampagnen (wie „Ich wähle, weil...“) genutzt werden, um ebenso erfolgreich junge Menschen für die Ausübung des Wahlrechts zu begeistern. Das aktuelle Projekt „Jugend? Macht! Politik...“ des Stadtjugendrings ist in diesem Sinne sehr zu begrüßen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Neben dem derzeit laufenden Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ werden die Potsdamerinnen und Potsdamer ab 16 Jahren bei den Kommunal- und Landtagswahlen 2014 das erste Mal Gelegenheit haben, vom Wahlrecht mit 16 Gebrauch zu machen. Hierfür muss frühzeitig mit der Arbeit begonnen werden, damit die verschiedenen Altersgruppen gut angesprochen werden. In Potsdam kann zur Hebung der Wahlbeteiligung bereits auf die sehr erfolgreiche Erstwählerkampagne zur Kommunalwahl 2008 abgestellt werden. Für 2014 wird es darum gehen, auch die unter 18 Jährigen anzusprechen. Die U18 Wahlen sind hierfür eine gute Möglichkeit. Über mehrere Wochen können sich Jugendliche so in Schule und Jugendeinrichtungen mit Politik und politischen Prozessen auseinandersetzen und erfahren, worüber sie eigentlich entscheiden und wieso auch sie vom jeweiligen Wahlausgang direkt betroffen sind. Für eine erfolgreiche Kampagne ist es wichtig, die politische Sensibilisierung der Bundestagswahl als Aufschlag zu nutzen und über die dicht folgenden Kommunal-, Europa- und Bundestagswahlen mitzunehmen. Da die U18 Wahlen bereits vor der Bundestagswahl – also Mitte September – stattfinden, muss bereits vor Schuljahresbeginn Anfang August ein Fahrplan stehen. Das ist besonders für die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Fördergelder von EU, Bund und Land sowie die ggf. erforderliche Bereitstellung von städtischen Mitteln Voraussetzung



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS

der 92. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 19.06.2013

Wahlalter 16 gut vorbereiten
Vorlage: 13/SVV/0264

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, den Stadtjugendring bei der Ansprache von Schulen und Jugendeinrichtungen zu unterstützen, um diese zu einer Teilnahme an der U-18-Wahl zur Bundestagswahl zu bewegen. Für Kommunal- und Landtagswahlen im Jahr 2014, bei denen erstmals das Wahlrecht ab 16 gilt, sollen die Erfahrungen der vergangenen Erstwählerkampagnen (wie „Ich wähle, weil...“) genutzt werden, um ebenso erfolgreich junge Menschen für die Ausübung des Wahlrechts sowie generell für Beteiligung zu begeistern. Dabei soll auch die Beteiligung junger Menschen und was dafür in Verwaltung und Politik nötig ist, eine Rolle spielen. Das aktuelle Projekt „Jugend? Macht! Politik...“ des Stadtjugendrings ist in diesem Sinne sehr zu begrüßen. Die Stadt Potsdam soll den Stadtjugendring hierbei unterstützen. Spätestens im Dezember 2013 soll der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung berichten, welche finanziellen Mittel hierfür erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	4

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird __ 1 __ Seite beigefügt.

Potsdam, den 20. Juni 2013

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0354

Betreff:
Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 13/SVV/0126

Erstellungsdatum 22.05.2013

Eingang 902: 22.05.2013

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.06.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit Beschluss der SVV vom 03.04.2013 (DS 13/SVV/0126) wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob und welche Leistungen für Inhaber des Ehrenamtspasses gemeinsam mit Potsdam-Mittelmark angeboten werden können.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde eine Gegenüberstellung der Anforderungen und Leistung der Ehrenamtskarte Potsdam-Mittelmark und der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg gegenübergestellt (siehe Anlage).

Im Ergebnis verbleibt die Landeshauptstadt Potsdam bei der Nutzung der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg.

Auf die nachfolgende Begründung wird verwiesen.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Ergebnisse der Prüfung und Gespräche

1. Der **Ehrenamtpass des Landkreises Potsdam-Mittelmark** wird seit 21. März 2009 an außergewöhnlich engagierte Bürgerinnen und Bürger vergeben.
2. Das Engagement umfasst wenigstens 80 Stunden freiwilliger Tätigkeit im Jahr. Die Vergabe liegt im Ermessen von inzwischen 14 Kommunen in Potsdam-Mittelmark, die beim Vorzeigen des Ehrenamtpasses Vergünstigungen gewähren. Diese Kommunen erhalten jeweils 20 Karten pro Jahr.
3. Die Vergabe erfolgt auf der Basis jährlich neu einzureichender Vorschläge von Vereinen und Einrichtungen im Landkreis.
4. Der Ehrenamtpass hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Er kann nicht verlängert, sondern muss danach neu verliehen werden.
5. Die gewährten Vorteile bestehen in Ermäßigungen bis hin zu freien Eintritten bei Museen und Bibliotheken, für Ausstellungen, Bäder, Konzerte, Kurse der Kreisvolkshochschule, Angebote der Kreismusikschule, Gesundheitskurse des Kreissportbundes u.a.m.
6. Die Akquise von privaten, gemeinnützigen und öffentlichen Vorteilspartnern erfolgt durch den Arbeits- und Ausbildungsförderverein Potsdam-Mittelmark im Auftrag des Landkreises.
7. Die Reichweite des Ehrenamtpasses und der damit zu erzielenden Vergünstigungen ist auf den Landkreis Potsdam-Mittelmark begrenzt.

Durch die Einführung der **Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg** im Jahr 2013, gültig in allen kreisfreien Städten und Landkreisen, wird dem Antrag dem Sinn nach Rechnung getragen.

Als Ergebnis der Initiative der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, der Ehrenamtskonferenz der Landeshauptstadt Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Potsdam, des Arbeitskreises Freiwilligenpass, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der Unternehmen als Partner der Jugend (upj), des Landessportbundes, des Landesjugendrings, der Landesverkehrswacht, der Tourismus Marketing Brandenburg GmbH, der Bürgerstiftung Potsdam, der BB Bank, des Vereins Soziale Stadt Potsdam e. V. u.a. wird die Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg an jede überdurchschnittlich engagierte Person in Brandenburg vergeben. Ein Engagement von wenigstens 120 Stunden / Jahr wird vorausgesetzt. Sie

- unterliegt keiner Kontingentierung
- besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann fortlaufend verlängert werden
- erzielt Vorteile ähnlich denen des Ehrenamtpasses Potsdam-Mittelmark
- gewährt Vergünstigungen in der Stadt, im Umland und darüber hinaus
- wird von der Staatskanzlei kontinuierlich und nicht anlassbezogen ausgegeben
- steht allen Brandenburgerinnen und Brandenburgern ab 14 Jahren zu
- hat innerhalb von sechs Monaten über 77 Partner (Unternehmen, Geschäfte, Institutionen) gewonnen, darunter ein Drittel aus der Landeshauptstadt Potsdam
- fördert die überregionale Anerkennungsgemeinschaft und Anerkennungskultur

Partner aus der Landeshauptstadt Potsdam sind zum Beispiel:

Biosphäre Potsdam, bb Bank, Filmmuseum, Filmpark Babelsberg, Fluxus-Museum, Friedrich-Reinsch-Haus, Hans Otto Theater, Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Kabarett, Kammerakademie Potsdam, Karin Genrich Moden, Naturkundemuseum, Nikolaisaal, Obelisk, Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, Potsdam Tourismus Service, Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Thalia Potsdam, Villa Schöningen, Volkspark Potsdam ...

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt die Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg und war an ihrer Entwicklung beteiligt. Eine regional eingegrenzte Anerkennung der Ehrenamtskarte des Landes ist nicht möglich. Ein gesonderter Ehrenamtpass von Potsdam-Mittelmark und Landeshauptstadt Potsdam als Ergänzung oder Alternative wird qualitativ zu keinen anderen Vorteilen führen, als sie Inhabern der Ehrenamtskarte gewährt wird. Wegen ihrer regionalen *und* überregionalen Reichweite erscheint die Ehrenamtskarte des Landes bei den Partnern als werbewirksamer und „lukrativer“.

ANLAGE

Komponenten	Formatbeschreibung für LK Potsdam-Mittelmark	Formatbeschreibung für Land Brandenburg	Anmerkungen
Ausgabe	Ausgabe durch 14 Kommunen, die selbst Vergünstigungen gewähren und jeweils 20 Karten erhalten.	Ausgabe erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes, Koordinierungsstelle bürgerschaftliches Engagement	<i>PM kontingentiert, Land vergibt unlimitiert.</i>
Antrag	Karte wird "verliehen", kann nicht von Privatpersonen beantragt werden; <u>Vorschläge</u> nur von Vereinen und Einrichtungen	Antragstellung durch jeden Engagementsträger für jede engagierte Person möglich	<i>PM vergibt auf Vorschlag von Vereinen etc.; Land vergibt auf Antrag.</i>
Anlass	Verleihung findet zu besonderen Anlässen statt: z.B. Neujahrsempfang, Seniorenwoche, Stadtfest oder Sitzung Gemeindevertretung	Antrag und Ausgabe über das ganze Jahr hinweg möglich, <u>nicht anlassbezogen</u>	
Anzahl	Maximal 300 Karten pro Jahr (landkreisweit). Kommunen verleihen ihre Karten nach ihrem Ermessen.	Ausgabe erfolgt in unbegrenzter Höhe ("unlimited")	
Format	Scheckkartenformat mit Angabe von: Namen, Adresse, Ausgabebetrag, Gültigkeitsdauer.	Scheckkartenformat mit Angabe von: Namen, Geburtsdatum, Aussteller, Gültigkeitsdauer.	<i>In beiden Fällen ohne Lichtbilderfordernis</i>
Gültigkeit	1 Jahr Gültigkeit, nicht verlängerbar. Ehrenamtskarte wird jährlich neu verliehen.	2 Jahre Gültigkeit. Fortlaufend um zwei Jahre verlängerbar.	
Geltungsgebiet	Landkreisweit.	Landesweit. Spätere Anerkennung auch im Land Berlin wird angestrebt.	

Komponenten	Formatbeschreibung für Potsdam-Mittelmark	Formatbeschreibung für Land Brandenburg	Anmerkungen
Konditionen	Keine Aufwandsentschädigung über den Auslagen-Ersatz hinaus Freiwilligenarbeit von mindestens 80 Stunden pro Jahr, bei „außergewöhnlichem“ Engagement	Keine Aufwandsentschädigung über den Auslagenerersatz hinaus Freiwilligenarbeit von 120 Std. bei 5 Jahren und 240 Std. bei 3 Jahren (Überdurchschnittliches Engagement)	
Partner	private, gemeinnützige und öffentliche Unternehmen, Betriebe und Institutionen (regionale Akteure)	öffentliche Kulturinstitutionen, Stiftungen, Freizeiteinrichtungen, Verbände und Vereine, Unternehmen, Banken (regionale und überregionale Akteure)	<i>In Potsdam z. B. Naturkundemuseum, Potsdam-Museum, Kabarett, HOT, Kammerakademie, Nikolaisaal, Filmmuseum Filmpark Babelsberg, Volkspark u.a.m.</i>
Vorteil & Vergünstigung (Beispiele)	Ermäßigter oder freier Eintritt in Museen, für Ausstellungen, Kino, Theater, Bäder, Konzerte Ermäßigte oder freie Nutzung in Bibliotheken Ermäßigung auf Kurse Kreisvolkshochschule PM Ermäßigung auf U-Std. Kreismusikschule PM Ermäßigung auf Gesundheitskurse Kreissportbund	Zwei Karten zum Preis von 1 Ticket. Freier Eintritt an Tagen und Stunden Einkaufsrabatte und Aktionsboni Ermäßigungs- statt Normaltarife 1 EURO – Angebote	
Koordinierung	Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein PM im Auftrag des Landkreises E-Mail: freiwillig-pm@aafv.de	Staatskanzlei des Landes Brandenburg Referat Bürgerschaftliches Engagement Gemeinschaftsinitiative von Freiwilligenagenturen, Kammern, Kommunen, Unternehmen, Geschäften, Institutionen, Vereinen und Verbänden	
Homepage	www.ehrenamtskarte-pm.de	www.ehrenamtskarte.brandenburg.de www.ehrenamt-potsdam.de	



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0371

Betreff:
Kooperation mit Potsdam-Mittelmark im ÖPNV

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 13/SVV/0125

Einreicher: GB Stadtentwicklung und Bauen	Erstellungsdatum	30.05.2013
	Eingang 902:	30.05.2013
		4/461

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung zum ÖPNV zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Hinblick auf die Linienführung und die Taktung der die Stadtgrenzen überschreitenden Linien bereits regelmäßig. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der bestehenden komplexen Verkehrsbeziehungen eine integrierte Betrachtung der Verflechtungen wichtig.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt daher im Rahmen einer auf Initiative von Oberbürgermeister Jakobs und Landrat Blasig bei einem Gespräch Anfang März 2013 gegründeten Arbeitsgruppe „Verkehr“ der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Neben den fachlich zuständigen Bereichen der Stadt- und Landkreisverwaltung sind hierbei auch die Städte bzw. Gemeinden Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Teltow und Werder einbezogen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die verschiedenen Maßnahmen im Bereich des Verkehrs (v.a. des Straßenverkehrs, des ÖPNV und des Radverkehrs) miteinander abzustimmen und gemeinsame Vorschläge für die Bewältigung der Herausforderungen unter anderem beim Pendlerverkehr zu erarbeiten.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Die Auftaktsitzung fand im April 2013 statt. Dabei wurde unter anderem die Einsetzung von drei Unterarbeitsgruppen beschlossen, die sich an den jeweiligen Einfahrtsrichtungen nach Potsdam orientieren. Diese haben bisher jeweils ein Mal getagt. Weitere Sitzungen der Unterarbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe insgesamt sind im Juni 2013 geplant.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden erste Überlegungen für mögliche Maßnahmen angestellt, die im weiteren Beratungsprozess noch genauer geprüft, verfeinert und konkretisiert bzw. zeitlich und inhaltlich priorisiert werden sollen. Ergebnis wird eine Maßnahmenliste als Grundlage für die weitere Arbeit der jeweiligen Gebietskörperschaften sein, deren Einzelmaßnahmen nicht zuletzt in laufende bzw. anstehende Planungsprozesse einfließen sollen. Ein Zwischenergebnis ist für Ende Juni 2013 vorgesehen. Die abschließende Maßnahmenliste wird in der zweiten Jahreshälfte vorliegen. Darüber wird dann unter Einbeziehung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen berichtet.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0344

Betreff: öffentlich
Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 22.05.2013

Eingang 902: 22.05.2013

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.06.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Für die Umsetzung des Wohnungsunterbringungskonzeptes ist es zwingend erforderlich, den Bereich 383 (Soziales Leistungen) mit einem Mitarbeiter zu verstärken, der die Gespräche mit den asylsuchenden und geduldeten Personen führt und ggf. Unterstützung koordiniert. Auf Grund der derzeitigen Zuweisungszahlen wird von ca. 100 Personen ausgegangen, mit denen jeweils mind. 3 Gespräche zu führen und auszuwerten sind. Diese Maßnahme würde zu Mehrausgaben im Personalkostenbereich von ca. 44.600,00 € führen.

Dem Bereich 383 wurde ab dem Jahr 2013 eine Stelle für einen Sozialermittler (E 6) unter Vorbehalt einer Strukturprüfung bewilligt.

Da aber aus Sicht des FB 38 die Umsetzung des Wohnungsunterbringungskonzeptes Priorität hat, soll diese Stelle, in Abstimmung mit dem Servicebereich Verwaltungsmanagement, in eine Fallmanagerstelle (E 9) umgewandelt werden.

Eine verstärkte Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Personen (alleinstehend) in Wohnungen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft verursacht gegenüber einer strikten Unterbringung dieses Personenkreises in Gemeinschaftsunterkünften unter Umständen höhere Kosten für die Kommune. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zuweisungszahlen ansteigen und auf längere Sicht die Unterkünfte in der GU nicht ausreichen werden, kann durch die verstärkte Unterbringung in Wohnungen die Anzahl und die Dimension der zu errichtenden weiteren Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Anforderungen an Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden haben sich in den letzten Jahren im Land Brandenburg verändert. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Zahl der Zuwanderungen aus Krisen- und Kriegsgebieten erhöht.

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
108	110	82	54	37	43	24	28	38	72	78	vorauss. ca. 110

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 58. Sitzung am 07.06.2012 den Beschluss gefasst, die Lebenssituation von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg zu verbessern.

Insbesondere soll gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Konzept für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber erarbeitet werden, welches langfristig die Unterbringung in Wohnungen zum Ziel hat. Die Regelverweildauer in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll daher künftig maximal 12 Monate betragen. Bei Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit sollte bereits nach sechsmonatiger Verweildauer eine Unterbringung in Wohnungen geprüft werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam konnte bereits im Jahr 2012 nur unter größten Anstrengungen die Aufnahmequote des Landes erfüllen und dies auch erst im Januar 2013. Das Land hatte der Landeshauptstadt Potsdam bereits im Oktober 2012 die Ersatzvornahme, für den Fall der Nichterfüllung der Quote, angedroht.

Im Jahr 2013 konnten bisher erst 26 von insgesamt 110 aufzunehmenden Flüchtlingen aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsunterkünfte am Schlaatz (180 Plätze) und in der Hegelallee (13 Plätze) sind voll ausgelastet.

Ziel des Wohnungsunterbringungskonzeptes ist es Asylsuchende auf ein eigenständiges und unabhängiges Leben in einer Wohnung intensiv vorzubereiten. Die Asylsuchenden sollen durch Anregungen und Hilfestellungen gezielt auf die mit dem Leben in einer Wohnung verbundenen Anforderungen vorbereitet werden. In diesem Rahmen wird die LHP den Asylsuchenden auch Sprachkurse anbieten, da Sprache der erste Schritt auf dem Weg der Integration ist.

Die Überarbeitung des Wohnungsunterbringungskonzeptes aus dem Jahr 2002 soll den Zielstellungen des Potsdamer Integrationskonzeptes (Punkt C1.3) Rechnung tragen.

Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen

Stand 11.02.2013

Einleitung/ Ziel

Die Anforderungen an Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden haben sich in den letzten Jahren im Land Brandenburg verändert. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Zahl der Zuwanderungen aus Krisen- und Kriegsgebieten erhöht. Der Landtag Brandenburg hat daher in seiner 58. Sitzung am 07.06.2012 den Beschluss gefasst, die Lebenssituation von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg zu verbessern.

Insbesondere soll gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Konzept für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber erarbeitet werden, welches langfristig die Unterbringung in Wohnungen zum Ziel hat. Die Regelverweildauer in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll daher künftig maximal 12 Monate betragen. Bei Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit sollte bereits nach sechsmonatiger Verweildauer eine Unterbringung in Wohnungen geprüft werden.

Ziel des Unterbringungskonzeptes ist es, Asylsuchende auf ein eigenständiges und unabhängiges Leben in einer Wohnung vorzubereiten. Der Asylsuchende soll durch Anregungen und Hilfestellungen gezielt auf die mit dem Leben in einer Wohnung verbundenen Anforderungen vorbereitet werden. Das Wohnungsunterbringungskonzept dient vorrangig der Prävention, um Vereinsamung, Überforderungen des Asylsuchenden und mangelnde Integration entgegenzuwirken.

Die Regelverweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft kann bedingt durch den aktuellen Wohnungsmarkt Schwankungen unterliegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Wohnung kann nicht geltend gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Änderung des „Konzeptes zur Unterbringung von Zuwanderern in Potsdam“, welches durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.01.2002 beschlossen wurde, den neuen Anforderungen Rechnung getragen.

Zielgruppen

Mit dem Konzept zur Unterbringung von Zuwanderern in Potsdam wird das Verfahren zur Unterbringung von

- Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren i.S. des § 55 AsylVfG¹
- „Geduldete“ Personen i.S. des § 60 a AufenthG²

geregelt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Asylsuchenden ist der § 53 des Asylverfahrensgesetzes. Demnach sind Asylsuchende in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

¹ AsylVfG: Asylverfahrensgesetz

² AufenthG: Aufenthaltsgesetz

Die in § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz gewählte Formulierung „in der Regel“ schließt jedoch andere Formen der Unterbringung von Asylsuchenden nicht aus. Damit besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, also beispielweise in Wohnungen.

Gegenüber den Personen, denen eine Duldung ausgesprochen worden ist, ist das Asylverfahrensgesetz nicht anzuwenden. Eine direkte Unterbringungspflicht von geduldeten Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist nach § 61 Aufenthaltsgesetz nicht vorgeschrieben. Aus dem Asylverfahrensgesetz wirkt für ehemalige Asylsuchende lediglich die räumliche Aufenthaltsbeschränkung auf den zugewiesenen Wohnort nach.

Bisheriges Verfahren in der Landeshauptstadt Potsdam

Im Regelfall wurden Asylsuchende und geduldete Personen bisher in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Nach 3 Jahren (Familien, Alleinstehende mit Kindern) bzw. nach 5 Jahren (Alleinstehende) konnten diese nach Prüfung, ob ausländerrechtliche Gründe einer Wohnraumversorgung entgegenstehen, in eine Wohnung außerhalb der GU³ umziehen. Aus besonderen Gründen (Krankheit, Traumata, sexuelle Belästigung) konnte die Verwaltung nach Prüfung des Einzelfalles einer früheren Wohnsitznahme außerhalb der GU zustimmen.

Da es in der Vergangenheit in einigen Fällen dazu kam, dass Personen in der eigenen Wohnung an der Bewältigung des Alltags gescheitert sind, wurde zusätzlich im Rahmen von Anhörungen geprüft, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob Gründe vorliegen, die eine Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft erforderlich machen.

Zukünftiges Verfahren zur Unterbringung von Zuwanderern in Potsdam

In der LHP⁴ soll die Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Personen in Gemeinschaftsunterkünften in der Regel 12 Monate betragen. Besonders schutzbedürftige Personen sollen nicht länger als 6 Monate in der Gemeinschaftsunterkunft verweilen. Je nach Einzelfall können neben der Unterbringung in einer Wohnung auch weitere Unterbringungsformen geprüft werden.

Von einem Regelfall für die Möglichkeit der Anmietung einer Wohnung ist auszugehen, wenn der/die Asylsuchende oder geduldete Person als wohnfähig eingeschätzt wird und keine ausländerrechtlichen Gründe vorliegen, die einer Zustimmung zur Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen.

Gründe zur Versagung der Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Leistungskürzung nach §1a AsylbLG⁵
- Abschiebung der betroffenen Person steht in absehbarer Zeit bevor
- anhängiges Strafverfahren

Die Feststellung der Wohnfähigkeit bedarf einer intensiven Prüfung. Vor allem aber einer Unterstützung und Begleitung der Asylsuchenden. Die LHP sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Asylsuchenden auf ein selbständiges Leben in einer Wohnung vorzubereiten, um persönliche Konflikte, Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen, aber auch Isolation zu vermeiden.

Um die Asylsuchenden intensiv auf ein eigenständiges Leben in einer Wohnung vorzubereiten, beginnt die Betreuung der/des Asylsuchenden direkt nach der Aufnahme in

³ GU: Gemeinschaftsunterkunft

⁴ LHP: Landeshauptstadt

⁵ AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

Potsdam. Hierzu wird ein dreistufiges Verfahren zur Feststellung der Wohnfähigkeit eingeleitet (Erstgespräch, Zwischengespräch, Abschlussgespräch).

1. Erstgespräch

Das Erstgespräch wird durch eine/n Sozialarbeiter/in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereiches 38 (Soziales, Gesundheit und Umwelt) mit der/dem Asylsuchenden geführt. Die Einladung zum Erstgespräch erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft in Absprache mit dem Fachbereich 38. Das Erstgespräch findet in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber statt. Das vertraute Umfeld soll der/dem Asylsuchenden Sicherheit vermitteln und dadurch eine Überforderung und Überlastung der/des Asylsuchenden verhindern. Hintergrund des Erstgesprächs ist es, der/dem Asylsuchenden zunächst einen allgemeinen Überblick über das Wohnungsunterbringungskonzept zu vermitteln. Anhand des Leitfadens zur Einschätzung der Wohnfähigkeit (siehe Anlage) werden mit der/dem Asylsuchenden die einzelnen Kriterien, die für die Beurteilung der Wohnfähigkeit von Bedeutung sind, erörtert. Darüber hinaus wird der/dem Asylsuchenden das Wohnungsunterbringungskonzept in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt. Bei Sprachschwierigkeiten und Verständigungsproblemen ist es Aufgabe der Gemeinschaftsunterkünfte, einen Sprachmittler zur Verfügung zu stellen.

Im Erstgespräch sollen mögliche Probleme, die in Bezug auf die Wohnfähigkeit bestehen könnten, thematisiert werden. Der/dem Asylsuchenden wird die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung unterbreitet. Die Zielvereinbarung dient dem/der Asylsuchenden als Leitfaden, um ein messbares Ergebnis im Hinblick auf die eigene Wohnfähigkeit zu erhalten. Jedoch ist der Abschluss einer Zielvereinbarung grundsätzlich freiwillig. Die Zielvereinbarungen sollen das Ziel der Integration der/des Asylsuchenden verfolgen. Hierzu zählen das Erlernen der deutschen Sprache, die Kontaktaufnahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Eingliederung in die Gesellschaft) sowie die Annäherung an die Gewohnheiten der Aufnahmegesellschaft. Mögliche Zielvereinbarungen könnten daher z.B. der Besuch eines Deutschkurses, die Durchführung gemeinnütziger Arbeit in der Gemeinschaftsunterkunft oder ehrenamtliche Tätigkeiten sein.

Beim Abschluss der Zielvereinbarungen ist auf die bereits bestehenden Angebotsstrukturen (z.B. ehrenamtliche) in der Landeshauptstadt Potsdam hinzuweisen.

2. Zwischengespräch

Das Zwischengespräch erfolgt nach ca. 4 Monaten. Das Gespräch wird durch eine/n Sozialarbeiter/in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereiches 38 mit der/dem Asylsuchenden geführt. Jedoch findet das Gespräch in den Diensträumen der Stadtverwaltung Potsdam statt.

In dem gemeinsamen Gespräch sollen folgende Themen erörtert werden:

- Umsetzungsstand der Zielvereinbarung
- Wohnverhalten der/ des Asylsuchenden in der GU
- Mögliches Konfliktpotential
- Integrationsstand

Das Zwischengespräch dient dazu sich einen Überblick über die Wohnfähigkeit der/des Asylsuchenden zu verschaffen. Der/dem Asylsuchenden soll deutlich gemacht werden, ob eine Wohnungsunterbringung nach 6 bzw. 12 Monaten realistisch erscheint. Sollte im Ergebnis des Zwischengesprächs deutlich werden, dass die/der Asylsuchende das Ziel der Wohnfähigkeit nicht erreichen wird, ist die/der

Asylsuchende darauf hinzuweisen. Hierdurch soll der/dem Asylsuchenden deutlich gemacht werden, dass eine Unterbringung in einer Wohnung nur bei aktiver Mitarbeit und nachweisbaren Integrationsbemühen möglich ist.

Bei Bedarf sind weitere Strategien und Lösungsansätze zu entwickeln.

3. Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch erfolgt nach ca. 10 Monaten (bei besonders schutzbedürftigen Personen nach 6 Monaten). Das Gespräch wird durch einen/einer Sozialarbeiter/in der Gemeinschaftsunterkunft und einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereiches 38 mit der/dem Asylsuchenden geführt. Das Gespräch findet in den Diensträumen der Stadtverwaltung Potsdam statt.

Die Themenschwerpunkte des Zwischengesprächs werden wieder aufgegriffen, um sich einen aktuellen Überblick über die Entwicklung der/des Asylsuchenden im Hinblick auf ihre/seine Wohnfähigkeit zu verschaffen.

Grundsätzlich wird abgeprüft, ob die/der Asylsuchende in eine eigene Wohnung ziehen möchte. Besteht der Wunsch in eine eigene Wohnung zu ziehen, wird der Antrag auf Zustimmung zur Wohnsitznahme außerhalb der GU geprüft.

Die Prüfung des Antrages erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Einschätzung der Wohnfähigkeit durch den/die Mitarbeiter/in des Fachbereiches 38. Im Ergebnis wird festgelegt, ob die/der Asylsuchende selbständig in der Lage ist, eine eigene Wohnung zu bewirtschaften oder ob die/der Asylsuchende zum jetzigen Zeitpunkt besser in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben sollte.

Verfahren:

- Der Asylsuchende ist nach Einschätzung des Fachbereiches 38 selbständig in der Lage eine eigene Wohnung zu bewirtschaften

Weiterleitung des Ergebnisprotokolls an den AsylbLG-Leistungssachbearbeiter. Der Leistungssachbearbeiter erstellt dann den Zustimmungsbescheid.

Bei Einverständnis der/des Asylsuchenden, Mitteilung an den/die zuständigen Sozialarbeiter/in zur Begleitung der/des Asylsuchenden beim Umzug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung.

- Der Asylsuchende ist nach Einschätzung des Fachbereiches 38 noch nicht in der Lage selbständig eine eigene Wohnung zu bewirtschaften

Einberufung einer Fallkonferenz mit den Sozialarbeitern der Gemeinschaftsunterkunft, dem Bereich Wohnen und dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches 38. In der Fallkonferenz wird der Leitfaden zur Einschätzung der Wohnfähigkeit mit der/dem Asylsuchenden ausgewertet. Im Ergebnis der Fallkonferenz soll ein Hilfeplan erarbeitet werden.

Übergangsregelung

Die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt mit den Personen, die nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der LHP zugewiesen werden.

Für Personen, die bereits in Potsdam leben, wird das bisherige Verfahren angewandt. Zur Herstellung der Transparenz der Verwaltungsentscheidung wird das Verfahren durch den Wohnfähigkeitscheck ergänzt.

Anlage 1

Leitfaden zur Einschätzung der Wohnfähigkeit

Persönliches Profil

Schutzbedürftige Person

 ja nein

Name, Vorname	
Einzelperson oder Familie	
in Potsdam seit	
Bisheriger Aufenthalt	
Beweggründe für den Auszug aus der GU für Asylbewerber	
Muttersprache und weitere Sprachkenntnisse	
Aufenthaltsstatus	
Bleibeprognose der ABH	
Leistungsbezug AsylbLG (§§ 3,2 oder 1a AsylbLG)	

Wohnsituation

Kriterium	Ja/Nein/trifft nicht zu	Bemerkung
<u>Wohnverhalten in einer Wohnung</u>		
Lag bereits ein Mietverhältnis vor?		
Warum besteht das Mietverhältnis nicht mehr?		
Liegen Mietschulden/ Energieschulden vor? Wenn ja, Höhe Bei wem? Tilgung seit wann? Höhe der Tilgung Regelmäßigkeit		
Räumungsklage Zwangsräumung Hauptgrund:		

<u>Wohnverhalten in der Gemeinschaftsunterkunft</u>		
Ordnung und Sauberkeit		
Angemessenes Sozialverhalten in der Gemeinschaft		
Lärm/ Ruhebelästigung		
Tagesstruktur vorhanden		
Info zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie durch die Sozialarbeiter der GU (ja/ nein)		

Lebensumstände

Kriterium	Ja/Nein/Trifft nicht zu	Bemerkung
Haft Bewährung		
Sucht		
Psychische Schwierigkeiten/ Behinderungen/ Krankheiten		
Schulden?		
Sonstige Umstände		

Einschätzung unterschiedlicher Leistungsträger

<u>Einschätzung Sozialarbeiter GU</u>	
Kriterium	Einschätzung
Kenntnisse der deutschen Sprache	
Fähigkeit, bestehende Probleme zu erkennen und sich Hilfe von entsprechenden Institutionen zu holen	
aktive Beteiligung an der Lösung der Probleme	
Bereitschaft zur Kommunikation	
Verhalten und Rücksichtnahme gegenüber Mitbewohnern in Bezug auf soziales Verhalten, Lärm etc.	

Konfliktfähigkeit	
Besonderheiten/ Probleme	
<u>Einschätzung Ausländerbehörde</u>	
Kriterium	Einschätzung
Kenntnisse der deutschen Sprache	
Einhaltung von Terminen und Absprachen (Mitwirkungspflichten)	
Besonderheiten/ Probleme	
<u>Einschätzung SB Asyl</u>	
Kriterium	Einschätzung
Kenntnisse der deutschen Sprache	
Einhaltung von Terminen und Absprachen (Mitwirkungspflichten)	
Besonderheiten/ Probleme	

Integration

Kriterium	Ja/Nein/Trifft nicht zu	Bemerkung
Qualifizierter Deutschkurs (welcher Lehrgang/ wann abgeschlossen?)		
gzA- Tätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten		
Bereitschaft zum selbständigen Leben		
<u>persönliches Netzwerk (Unterstützungsstrukturen)</u> Gibt es Freunde, Bekannte/ Familie die unterstützend tätig sind? Werden Angebote der Flüchtlingsberatungsstellen oder anderer Institutionen wahrgenommen?		



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0379

Betreff:
Unterbringung von Asylsuchenden

öffentlich

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 06.06.2013

Eingang 902: 06.06.2013

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
19.06.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Umsetzungsvorschläge zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Landeshauptstadt Potsdam:

Bereits zum Ende des Jahres 2012 musste die Verwaltung davon ausgehen, dass für das Jahr 2013 mit einer erheblichen Erhöhung der Aufnahmequote für ausländische Flüchtlinge zu rechnen ist und hat mit Hochdruck mit der Prüfung infrage kommender Grundstücke begonnen.

Im Januar 2013 wurde der LHP durch das MASF mitgeteilt, dass die Aufnahmequote für ausländische Flüchtlinge im Jahr 2013 bei 110 Personen liegt.

Mit Schreiben vom 10.05.2013 wurde diese sodann auf 153 Personen nach oben korrigiert. Dies stellt nahezu eine Verdoppelung zum Vorjahr (78 Personen) dar. Gleichzeitig forderte das MASF nachdrücklich dazu auf, die erforderlichen Aufnahmekapazitäten umgehend zu schaffen.

Die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt drängt mit Schreiben vom 27.05.2013 darauf, die Anzahl der Freimeldungen von Aufnahmekapazitäten zu erhöhen sowie ggf. über die Vorhaltung von Notunterkünften nachzudenken.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Anzahl der in den letzten Jahren zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aus der Zentralfaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt:

Jahr	Anzahl der aufgenommenen Personen
2007	43
2008	24
2009	28
2010	38
2011	72
2012	78
2013	153

In den vergangenen Monaten konnten die erhöhten Fallzahlen zugewiesener ausländischer Flüchtlinge erfüllt werden, indem die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den beiden Gemeinschaftsunterkünften deutlich gesenkt und der entsprechende Personenkreis in Wohnungen innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam untergebracht wurde. (Im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 konnten 73 Personen in insgesamt 41 Wohnungen vermittelt werden.)

In 2013 wurden von der vorläufig zu erwarteten Aufnahmequote von insgesamt 153 Personen bis Stichtag 27.05.2013 insgesamt 33 Personen aufgenommen, so dass bis zu Jahresende 2013 mit weiteren 120 aufzunehmenden ausländischen Flüchtlingen zu rechnen ist.

Benötigter Platzbedarf in 2013/2014:

2013:

bereits untergebrachte Personen	193 Personen
erwartete Zuweisungen	<u>153 Personen</u>
	346 Personen

ausziehen werden ca.	<u>70 Personen</u>
Platzbedarf in 2013	276 Plätze

Defizit 2013: 83 Plätze (276 abzgl. 193 vorgehaltener Plätze)

2014:

Platzbedarf	276 Personen
erwartete Zuweisungen mindestens	<u>153 Personen</u>
	429 Personen

ausziehen werden in 2014 ca.	<u>70 Personen</u>
Platzbedarf in 2014	359 Plätze

Defizit 2014: 166 Plätze (359 abzgl. 193 vorgehaltener Plätze)

Obwohl die Landeshauptstadt weiterhin alle Anstrengungen unternehmen wird, die – noch nicht beschlossenen – Leitlinien des Landes Brandenburg zur verkürzten Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften umzusetzen, wird der angespannte Wohnungsmarkt in der LHP dieses nur bedingt zulassen. Die Schaffung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft ist aufgrund der dargestellten Zuweisungszahlen unerlässlich.

Hierzu hat der Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt in den vergangenen Monaten insgesamt 35 Objekte (unbebaute und bebaute Grundstücke) für eine entsprechende Nutzung geprüft. Als Ergebnis kommt aus fachlicher Sicht aktuell nur eine Liegenschaft in Frage, welche ohne Restriktionen oder auch Einschränkungen sofort nach einer notwendigen Vorbereitungszeit mit entsprechenden Kosten nutzbar wäre. Über eine weitere Option sind für 2014 noch weitergehende Verhandlungen notwendig. Der Migrantenbeirat sowie die Beauftragte für Migration und Integration sind in das Verfahren eingebunden.

Bei der in Frage kommenden Liegenschaft handelt es sich um die bislang nicht erschlossene Grundstücksfläche Am Buchhorst 33.

Das unbebaute und sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befindliche Grundstück kann kurzfristig noch in 2013 erschlossen werden. Gleichzeitig können zwei Wohncontainermodule (Aufnahmekapazität je Containermodul: 50 Personen) gemietet oder erworben und auf dem Grundstück aufgestellt werden. Hierdurch wäre auch perspektivisch ein Rückbau der Fläche denkbar, so dass die Vermarktungsinteressen des Bereiches Wirtschaftsförderung an diesem Grundstück nicht verloren gingen, sondern lediglich zurückgestellt werden würden.

An dem Integrationskonzept der LHP sowie dem Wohnungsunterbringungskonzept wird selbstverständlich festgehalten.

Parallel dazu wird auch hier der Betrieb der Einrichtung an einen freien Träger nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren übergeben.

Bei Anhaltenden steigenden Zuweisungszahlen in den nach 2014 folgenden Jahren, muss die LHP weitere Unterbringungsmöglichkeiten erschließen.

Vorläufige Kostenschätzung:

Nach Prüfung als Ergebnis eines ersten Vorgesprächs geht der Kommunale Immobilienservice (KIS) von Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.500.000,00 € aus (davon 100.000,00 € Erschließungskosten sowie Investitionsmittel für Ausstattung i. H. v. 40.000,00 €). Hierbei wird mit 100 unterzubringenden Personen gerechnet.

Als Ergebnis einer vorläufigen Kostenschätzung würden über 5 Jahre als Mietkosten (Kaufmiete) etwa 1.400.000,00 € anfallen.

Ergebnis:	jährliche Mietkosten in Höhe von 280.000,00 €
	<u>Betrieb der Einrichtung ca. 120.000,00 €</u>
Geschätzte Gesamtkosten pro Jahr:	400.000,00 € für 100 Personen

Bereits für 2013 und 2014 sind jeweils im Haushalt 500.000,00 € für weitere Gemeinschaftsunterkünfte eingeplant, so dass entsprechende Mittel zur Verfügung stünden.

Der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Sitzung am 04.09.2013 eine Beschlussvorlage mit einer konkreten Berechnung der finanziellen Auswirkungen sowie einem Zeitplan zur Umsetzung vorgelegt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
29.05.2013
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Theaterschiff
Vorlage: 12/SVV/0810
Fraktion DIE LINKE
zur Erledigung
 - 3.1.1 Verlagerung des Theaterschiffes aus der Alten Fahrt in die Schiffbauergasse
Vorlage: 13/SVV/0391
Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
 - 3.2 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit
finanziellen Auswirkungen
Vorlage: 12/SVV/0209
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP
 - 3.3 Weiterführung des Gestaltungsrates
Vorlage: 13/SVV/0229
Fraktion Die Andere
 - 3.4 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild
Vorlage: 13/SVV/0249
Fraktion FDP
 - 3.5 Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
Vorlage: 13/SVV/0308
Fraktion DIE LINKE
 - 3.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
 - 3.7 Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig
gemeinnützige GmbH und der Medizinischen Versorgungszentrum Bad Belzig
GmbH
Vorlage: 13/SVV/0314
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

- 3.8 Wahlalter 16 gut vorbereiten
Vorlage: 13/SVV/0264
Fraktionen SPD, FDP
neue Fassung vom 05.06.2013
zur Erledigung
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1 Bericht zur Umsetzung der Strukturveränderungen im Büro für
Chancengleichheit und Vielfalt
aus HA 13.02.13 - TOP 4.11
- 4.2 Sachstandsbericht - Beauftragte/r für die Kooperation mit den Nachbarkreisen
gemäß Beschluss: 13/SVV/0177
- 4.3 Sachstand zu den Gesprächen mit fairwiese e.V. (Wagenhausburg)
- 4.4 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
Vorlage: 13/SVV/0354
Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 4.5 Kooperation mit Potsdam-Mittelmark im ÖPNV
Vorlage: 13/SVV/0371
Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 4.6 Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen
Vorlage: 13/SVV/0344
Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umweltschutz
- 4.7 Unterbringung von Asylsuchenden
Vorlage: 13/SVV/0379
Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2013

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 14 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Zur vorliegenden Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

Zurückgestellt werden sollen:

- TOP 3.2 – Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, da hier im Ausschuss für Finanzen eine Verfahrensweise verabredet wurde und der Antrag in der Sitzung am 21. August 2013 wieder aufgerufen wird.
- TOP 3.4 - Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild, da dieser auf Wunsch der Antragstellerin im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen ebenfalls zurückgestellt wurde.

Er schlägt eine Erweiterung der Tagesordnung um **Informationen unter dem Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“ zu folgenden Themen** vor:

- Anhörung zur Gegenfinanzierung der finanziellen Beteiligung der LHP an Projekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
- Stand der Diskussion zur Wahlkreisstruktur/ zu den Wahlkreiszuschnitten zur Kommunalwahl 2014
- Bericht bezüglich der Haltung des Landesdenkmalamtes im Hinblick auf den Erweiterungsbau Humboldt-Gymnasium
- Bericht zum „Eichenprozessionsspinner“

Zu den vorliegenden **Anträgen auf Rederecht zu TOP 4.6 und 4.7** erhebt sich kein Widerspruch.

Zur Niederschrift der 91. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Mai 2013 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird mit 13 Ja-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Theaterschiff Vorlage: 12/SVV/0810 Fraktion DIE LINKE

Der Antrag wurde in den Hauptausschuss zur Erledigung überwiesen.

Nach Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage, DS 13/SVV/039, Tagesordnungspunkt 3.1.1 erklärt Herr Dr. Scharfenberg den Antrag als durch Verwaltungshandeln **erledigt**.

zu 3.1.1 Verlagerung des Theaterschiffes aus der Alten Fahrt in die Schiffbauergasse Vorlage: 13/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

Der Oberbürgermeister verweist auf die dazu vorliegende DS 13/SVV/0391 in der mitgeteilt werde, dass das Theaterschiff an den Standort Schiffbauergasse „verholt“ werde.

Anschließend beantwortet er die Nachfrage von Herrn Kirsch bezüglich der Bedingungen für das Restaurantschiff „John Barnett“. Hier seien Gespräche geführt worden, so dass das Theaterschiff zum 01.11.13 umgesetzt werde. Frau Dr. Schröter fragt nach, ob die Mitteilungsvorlage mit den Akteuren abgestimmt sei. Sie, so Frau Dr. Magdowski, habe Herrn Dr. Iffert von den Prüfergebnissen in Kenntnis gesetzt. Auf die Nachfrage zum genauen Standort des Theaterschiffes entgegnet sie, dass dieser sich zwischen der Floßstation und dem Theater befinden werde.

Auf die Nachfrage von Herrn Schüler bezüglich evtl. Lärmprobleme und einer möglichen Beeinträchtigung des Theaterbetriebes, verweist sie auf das vorliegende Lärmschutzgutachten aus dem sich keine diesbezüglichen Hinweise darauf ergeben.

zu 3.2 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Vorlage: 12/SVV/0209

Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

zurückgestellt

zu 3.3 Weiterführung des Gestaltungsrates

Vorlage: 13/SVV/0229

Fraktion Die Andere

Der Oberbürgermeister verweist auf das zustimmende Votum des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen verbunden mit einer Änderung des Beschlusstextes:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Weiterführung des Gestaltungsrates (**Geschäftsordnung**) und der Neubesetzung der Sitze sicherzustellen zu prüfen, ob dass der Gestaltungsrat ...

Herr Klipp betont die Notwendigkeit einer Neubesetzung, um einen nahtlosen Übergang zu sichern. Er sehe es als problematisch an, in der Septembersitzung der Stadtverordnetenversammlung über einen neuen Gestaltungsrat zu beschließen und gleichzeitig eine Neubesetzung im oben genannten Sinne zu prüfen, in deren Ergebnis evtl. eine andere personelle Besetzung erfolgen müsste. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und dieser schwierigen Konstellation empfehle er eine Ablehnung des Antrags.

Herr Schüler hegt gegen den Antrag ebenso Bedenken, weil die Aufgabe des Gestaltungsrates die Beratung privater Bauherren bei ihren Bauvorhaben sei. Wenn jetzt die im Antrag genannten Aufgaben hinzukommen, gefährde das die Akzeptanz des Gestaltungsrates bei den Bauherren. Außerdem gehören diese Aufgaben originär in die Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen.

Herr Wendt entgegnet darauf, dass Stadtgestaltung nicht bei der Architektur stehen bleiben solle. Herr Dr. Scharfenberg meint, dass es keine völlig neuen Aufgaben seien, sondern neue Aufgaben hinzugefügt werden. Wenn sich das im

Ergebnis der Prüfung bestätige, könnte der Gestaltungsrat um entsprechende Personen ergänzt werden. Ein Beispiel sei der soziale Aspekt, der seiner Meinung nach auch im Expertengremium Potsdam 22 eine Rolle gespielt habe. Er meine, der soziale Hintergrund habe einen hohen Stellenwert und könnte den Gestaltungsrat aufwerten.

Herr Heuer plädiert dafür, Bewährtes beizubehalten. Der Antrag sei aus seiner Sicht kontraproduktiv und verändere den Gestaltungsrat erheblich.

Dem schließt sich Herr Heinzel an, denn der Gestaltungsrat wurde nach fachlichen Prämissen ausgesucht und die im Antrag enthaltenen Anliegen werden in den Gremien beraten. Herr Kirsch erklärt, dass ein Bauherr Vorschläge erwarte, wie seine Architektur schöner und besser gemacht werden könne – alles andere seien städtebauliche Geschichten, die nicht in den Gestaltungsrat gehören.

Der Änderungsvorschlag aus dem Ausschuss Stadtentwicklung und Bauen wird zur Abstimmung gestellt und mit 10 Nein-Stimmen, bei 5 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Anschließend wird der Antrag in seiner ursprünglichen Fassung mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung gestellt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Weiterführung des Gestaltungsrates und der Neubesetzung der Sitze sicherzustellen, dass der Gestaltungsrat

1. neuere Entwicklungen in der Architektur in seiner beratenden Tätigkeit stärker berücksichtigt
2. in seinen Empfehlungen das Ziel der sozialen Durchmischung und Vielfalt der Bevölkerung berücksichtigt (Alter und Lebensphasen der Bewohner/innen, sozio-ökonomischer Status und Lebensformen)
3. in seinen Empfehlungen die folgenden öffentlichen Belange in der Beratung mit berücksichtigt:
 - Ausbau der sozialen, wirtschaftlichen, und kulturellen Infrastruktur (z.B. Ladenflächen, Gaststätten, Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen, Bandproberäume, Atelierflächen, etc.)
 - Verträglichkeit mit sich verändernden Anforderungen für Verkehr (insb. mehr Stellplätze für Fahrräder).

Die Aufgabenstellung und Geschäftsordnung des Gestaltungsrates sollen entsprechend überarbeitet werden und sind den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Zusammenhang mit den Punkten 2. und 3. ist weiterhin zu prüfen, inwiefern die fachliche Besetzung des Gremiums verändert bzw. erweitert werden muss.

Der Stadtverordnetenversammlung ist bis September 2013 Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	11
Stimmhaltung:	2

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, diesen Antrag **abzulehnen**.

zu 3.4 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild
Vorlage: 13/SVV/0249
Fraktion FDP

zurückgestellt

zu 3.5 Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
Vorlage: 13/SVV/0308
Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Scharfenberg bringt den Antrag ein und verweist auf seine dazu bereits in der Sitzung gegebene Begründung.

Frau Müller-Preinesberger erläutert, dass es einen diesbezüglichen Verordnungsentwurf des Bundesministeriums gebe, mit dem eine Verrechnung nicht verausgabter Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit den Zuweisungen für das Jahr 2013 angestrebt werde. Diese Verordnung werde am 05. Juli 2013 im Bundesrat erörtert. Da davon auszugehen sei, dass die Verordnung dort keine Zustimmung bekomme und der Vermittlungsausschuss angerufen werden müsse, werde erst im Oktober mit einer Entscheidung zu rechnen sein. Sobald diese vorliege, werde sie die Auswirkungen darstellen.

Herr Schüler führt aus, dass unter dieser Maßgabe eine monatliche Berichterstattung nicht sinnvoll sei und schlägt vor, dass der Oberbürgermeister über die Ergebnisse berichten solle.

Herr Dr. Scharfenberg signalisiert grundsätzliches Einverständnis zu dieser Änderung. Trotzdem erschließe sich ihm der Zusammenhang zwischen den Restmitteln aus 2012 und der Neufestlegung der Beteiligung des Bundes in 2013 nicht.

Die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Änderung, dass umgehend über den Stand der Gespräche berichtet werde, sobald ein neuer Sachstand vorliege, wird vom Antragsteller übernommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Hauptausschuss ~~monatlich~~ **umgehend** über den Stand der Gespräche zum Umgang mit den nicht verausgabten Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (ca. 800 T €) zu informieren.

Die Entscheidung über den Umgang mit diesen nicht verausgabten Mitteln trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.

zu 3.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister bringt die Vorlage ein. Anschließend schlägt Herr Dr. Scharfenberg bezüglich der Aufsichtsratsbesetzung folgende **Änderung im § 8 Abs. 1 Buchstabe b)** vor:

acht elf Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung ...

Dieser Änderungsantrag wird mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Da dieser Änderungsantrag keine Mehrheit gefunden hat, beantragt Herr Dr. Scharfenberg folgende **Änderung im § 8 Abs. 1 Buchstabe**

c): 3 Mitglieder, die von der **Stadtverordnetenversammlung** **Gesellschafterversammlung** auf Vorschlag von Fachverbänden **entsandt bestellt**

...

Dieser Änderungsantrag wird mit 15 Ja-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung **angenommen**.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH gemäß Anlage, **einschließlich der Änderung im § 8 Abs. 1 Buchstabe c).**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	3

zu 3.7 Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gemeinnützige GmbH und der Medizinischen Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH
Vorlage: 13/SVV/0314

Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister bringt die Vorlage ein.

Herr Schultheiß merkt dazu an, dass er bezüglich der Änderung des Gesellschaftsvertrages Bedenken habe, weil Stadt und Stadtverordnetenversammlung für Potsdam zuständig seien, der Landkreis Potsdam-Mittelmark dies unter Verweis auf einen ausgeglichenen Haushalt selber regeln könne und Potsdam die dafür aufzuwendenden Finanzen für andere Zwecke verwenden könnte. Deshalb werde er dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Dr. Scharfenberg nimmt Bezug auf eine Tendenz in der Diskussion des Anliegens in Potsdam-Mittelmark, in der die Frage gestellt wurde, ob dies ein Tendenzbetrieb sein müsse und ein eigener Aufsichtsrat zu bilden wäre. Herr Grebner verweist in seiner Antwort darauf, dass es unbedingt ein Tendenzbetrieb sein müsse. Bezüglich des Aufsichtsrates führt er aus, dass es in keiner Tochter des Klinikums einen Aufsichtsrat gebe und dafür auch keine Notwendigkeit gesehen werde.

Die Beratung der Vorlage, so der Oberbürgermeister, erfolge in beiden Gremien parallel; er kenne diese Tendenzen in der Diskussion nicht.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Änderung der Gesellschaftsverträge der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig

gemeinnützige GmbH und der Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH im Rahmen des Vollzuges des Kaufs der Geschäftsanteile in Höhe von 74,9% an der Johanniter-Krankenhaus im Fläming Belzig GmbH durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 6

zu 3.8 Wahlalter 16 gut vorbereiten

Vorlage: 13/SVV/0264

Fraktionen SPD, FDP

neue Fassung vom 05.06.2013

zur Erledigung

Der Oberbürgermeister nimmt Bezug auf die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05. Juni 2013 von Herrn Heuer vorgetragene **neue Fassung** und bittet um Wortmeldungen.

Frau Dr. Müller wiederholt ihre in der Stadtverordnetenversammlung vorgetragene Bitte, die Wahlen auch mit jungen Leuten nachzubereiten und dafür die finanziellen Mittel ebenso zu berücksichtigen. Der Oberbürgermeister entgegnet, dass dazu ein Gesamtkonzept vorgestellt werde, in dem dieses Anliegen Berücksichtigung finde und finanziell unterstützt werde.

Die neue Fassung des Antrags wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, den Stadtjugendring bei der Ansprache von Schulen und Jugendeinrichtungen zu unterstützen, um diese zu einer Teilnahme an der U-18-Wahl zur Bundestagswahl zu bewegen. Für Kommunal- und Landtagswahlen im Jahr 2014, bei denen erstmals das Wahlrecht ab 16 gilt, sollen die Erfahrungen der vergangenen Erstwählerkampagnen (wie „Ich wähle, weil...“) genutzt werden, um ebenso erfolgreich junge Menschen für die Ausübung des Wahlrechts sowie generell für Beteiligung zu begeistern. Dabei soll auch die Beteiligung junger Menschen und was dafür in Verwaltung und Politik nötig ist, eine Rolle spielen. Das aktuelle Projekt „Jugend? Macht! Politik...“ des Stadtjugendrings ist in diesem Sinne sehr zu begrüßen. Die Stadt Potsdam soll den Stadtjugendring hierbei unterstützen. Spätestens im Dezember 2013 soll der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung berichten, welche finanziellen Mittel hierfür erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 12
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 4

zu 4 Mitteilungen der Verwaltung

zu 4.1 Bericht zur Umsetzung der Strukturveränderungen im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

aus HA 13.02.13 - TOP 4.11

Frau Grasnack führt dazu aus, dass sich das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt auf dem Weg zur Qualifizierung der Beauftragtenarbeit als Querschnittsaufgabe befindet - unter Beteiligung der Betroffenen, der Stadtgesellschaft, Verbänden und Organisationen, sowie Politik und Verwaltung.

Der Aufbau der neuen Struktur des Büros sei in Umsetzung, wobei erfreulich ist, dass die Neubesetzung der Stelle der Beauftragten für Menschen mit Behinderung zum 1. August 2013 erfolgen könne. Die Stelle für einen/eine Sozialwissenschaftler/in, mit Aufgabenschwerpunkt Reporting (Inklusionscontrolling, Evaluation, Monitoring), sei bereits zum 1. Juni 2013 besetzt worden.

**zu 4.2 Sachstandsbericht - Beauftragte/r für die Kooperation mit den Nachbarkreisen
gemäß Beschluss: 13/SVV/0177**

Der Oberbürgermeister gibt zur Kenntnis, dass diese Aufgabe an Herrn Jetschmanegg übertragen wurde und dies bis auf Weiteres auch als ausreichend erscheine. Wenn sich daran etwas ändere, werde es eine personelle Neuordnung geben.

Dies, so Herr Dr. Scharfenberg, entspreche nicht dem Anliegen des Beschlusses, dass sich jemand schwerpunktmäßig damit auseinandersetzen solle. Er bittet um eine erneute Berichterstattung im September/Oktober 2013.

zu 4.3 Sachstand zu den Gesprächen mit fairwiese e.V. (Wagenhausburg)

Wie bereits in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Fragestunde ausgeführt, so Herr Exner, gebe es eine neue Option zum Verbleib auf der Insel, die derzeit betrachtet werde. Bezüglich der Frage, von welchem Verkehrswert auszugehen sei, gebe es ein Gutachten, das an die Bewohner der Wagenhausburg übergeben worden sei. Im Weiteren seien bauordnungsrechtliche Fragen zu klären, die durch einen Anwalt geprüft werden – Ergebnisse seien bis Mitte August zu erwarten.

**zu 4.4 Ehrenamtspass mit Potsdam-Mittelmark
Vorlage: 13/SVV/0354**

Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Bezug nehmend auf die dazu vorliegende Mitteilungsvorlage führt Herr Dr. Scharfenberg aus, dass es das Anliegen gewesen sei, mehr zu machen. Dazu gebe es ein entsprechendes Interesse des Landkreises, die Angebote zu verschränken.

Frau Müller-Preinesberger entgegnet, dass es Gespräche gegeben habe und die Option sich der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg anzuschließen und z. B. die Gültigkeitsdauer von jetzt einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern.

Der Oberbürgermeister schlägt vor, diese Thematik in einer der nächsten Gespräche mit dem Landrat anzusprechen und erneut im September/Oktober im Hauptausschuss zu berichten.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg bezüglich der Anzahl der Nutzer wird

im Nachgang zur Sitzung wie folgt beantwortet (nachgereicht durch den GB):

Das Land Brandenburg hat die Ausgabe der ersten 50 Ehrenamtskarten durch Ministerpräsident Platzek am 16. April 2013 vorgenommen. Das für die Ausgabe zuständige Referat "Bürgerschaftliches Engagement" in der Staatskanzlei rechnet damit, die folgenden Ehrenamtskarten im Kontingent zu jeweils 200 Stück quartalsweise zu verschicken.

Potsdamer Ehrenamtliche machen im Durchschnitt einen Anteil von 20 % bis 25 % aus; eine genaue Sortierung nach Gebietskörperschaften nimmt das Referat aufwandsbedingt nicht vor, so dass nur geschätzt werden kann.

Alle in den Prozess "Ehrenamtskarte" involvierten Träger, Kreise, Partner, Agenturen und Fachstellen rechnen mit der Verteilung von rund 700 Ehrenamtskarten bis Endes des Jahres, im nächsten nochmal 1.000 Ehrenamtskarten.

Bei dem stichprobenartig ermittelten Anteil Potsdams von 20 % bis 25 % bedeutet das einen Umfang von rund 350 bis 500 Ehrenamtskarten-Inhaber/innen in 2013 und 2014. Die Karten sind zwei Jahre lang gültig und ermöglichen Vorteile bei inzwischen über 80 Partnern der Ehrenamtskarte in Potsdam, im Umland und darüber hinaus im ganzen Land.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.5 Kooperation mit Potsdam-Mittelmark im ÖPNV

Vorlage: 13/SVV/0371

Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Frau B. Müller bittet, erste Ergebnisse der in der Mitteilungsvorlage angeführten Abstimmungen in den Fahrplanwechsel im Dezember mit einfließen zu lassen und Fahrtzeiten des ÖPNV mit denen der Deutschen Bahn zu verknüpfen.

Herr Dörrie führt dazu aus, dass die Mitteilungsvorlage ein Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe darstelle und konkrete Veränderungen noch nicht bis zum Dezember eingepflegt werden können, da weitere Untersuchungen bis Anfang 2014 laufen. Die Optimierung der Fahrtzeiten mit denen der Deutschen Bahn spiele auf jeden Fall im Rahmen der Optimierung eine Rolle.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.6 Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen

Vorlage: 13/SVV/0344

Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umweltschutz

Eingangs werden die zu Beginn der Sitzung bestätigten Rederechte gewährt.

Frau Marianne Ballé Moudoumbou, Mitglied des Landesintegrationsbeirats, Sprecherin Pan-African Women's Empowerment and Liberation Organization (PAWLO-Germany) e.V. mit Sitz in Potsdam spricht sich für eine weitestgehende Unterbringung in Wohnungen aus und meint, dass die Containerlösung im Gegensatz zum Integrationskonzept stehe.

Herr Ngninkelej, FIBB bemängelt die fehlende Integrationsmöglichkeit von Flüchtlingen, wenn sie in dieser Art untergebracht werden.

Frau Byssek, children Voice e.V. und Frau Tinney vom Flüchtlingsrat Brandenburg fordern den Oberbürgermeister und die Stadtverordneten dazu auf, andere Lösungen zu finden.

Gegen den Vorschlag des Oberbürgermeister die Tagesordnungspunkt 4.6 und 4.7 zusammen zu beraten, erhebt sich kein Widerspruch. Er fordert gleichzeitig dazu auf, die verwendeten Begrifflichkeiten der Zielstellung anzupassen. Dabei sei die Bezeichnung „Lager“ eine eher unpassende Begrifflichkeit. Zwar passe auch Container als Bezeichnung für eine Unterbringung nicht, hierzu gebe es aber auch andere Beispiele, wo Menschen in diesen untergebracht seien. Anschließend erläutert Frau Müller-Preinesberger beide Mitteilungsvorlagen.

Namens des Migrantensrates führt Frau Kindelberger aus, dass die Vorschläge sorgfältig im Beirat abgewogen wurden und er die vorgeschlagene Variante mittrage, weil sie in ein Gesamtkonzept eingebettet sei und eine Übergangslösung darstelle.

Frau Müller fragt nach, ob der Migrantensrat mit den Betroffenen gesprochen habe. Eine Unterbringung im Heim über 10 Jahre, wie in einem der Rederechte dargestellt, müsse der Vergangenheit angehören. Bezüglich des jetzigen Standortes bemängelt sie die Verkehrsanbindung vor allem an den Wochenenden. Frau Kindelberger unterstreicht nachdrücklich, dass sich der Migrantensrat beständig und sehr umfassend mit den Betroffenen, ihren Sorgen und Ängsten befasse. Frau Müller-Preinesberger weist die Bemerkung bezüglich der Verkehrsanbindung zurück; diese sei auch an den Wochenenden sehr gut.

Herr Schüler bittet um eine Erörterung des Themas ohne Zorn und Eifer. Die Stadt habe hier eine akute Notlage, in der nach möglichst guten Lösungen gesucht werden müsse. Auch die Grünen bevorzugen eine Unterbringung in Wohnungen und halten an dem Ziel einer Aufenthaltsdauer von nicht länger als 12 Monate im Heim fest. Da auch im nächsten Jahr weitere Asylbewerber zugewiesen und untergebracht werden müssen, sei es eine Illusion, an Grundsätzen festhalten zu können. Damit bleibe keine Alternative als die Übergangsunterkunft - die Modulbauweise vermittele die Hoffnung, dass die Verweildauer eingehalten werde. Den gewählten Standort halte auch er für nicht glücklich und möchte die von Frau Müller-Preinesberger erwähnte Liste der geprüften Standorte zur Verfügung gestellt bekommen.

Frau Dr. Müller findet es bedauerlich, die Thematik unter den Vorzeichen und dem Zeitdruck diskutieren zu müssen. Sie meine, dass hier die Rede von zwei unterschiedlichen Dingen sei. Zum Einen gehe es um das Unterbringungskonzept als Handlungsmaß für die Kollegen der Verwaltung und zum Anderen stehe der konkrete Anlass zur Debatte, eine zugewiesene Anzahl von Asylbewerbern unterbringen zu wollen. Sich jetzt noch gegen das Wort „Container“ zu wenden, sei zu spät, weil das über die Pressemitteilung der Verwaltung schon verbreitet wurde. Frust sei auch durch die Kommunikation des Vorhabens über die Presse entstanden, vorbei an bestehenden Strukturen und an den Fraktionen. Außerdem seien unterschiedliche Zahlen im Gespräch und gebe es zahlreiche offene Fragen.

Herr Wendt verweist darauf, dass sicher auch andere Menschen mit Containerlösungen leben müssen. Trotzdem sei hier die Frage, wie mehr Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können, z.B. durch den Umbau von Gewerberäumen. Zu Prüfen sei auch, ob die Stadt nicht selbst Wohnungen für die Unterbringung anmieten könne. Darüber hinaus sei der Leitfaden zur Einschätzung der Wohnfähigkeit sehr kritisiert worden – auch ihm erschließe sich nicht der Zweck der Frage, ob bereits ein Mietverhältnis vorgelegen habe. Vielmehr sollte eine Vorabfrage, wie Flüchtlinge vorher gelebt haben, in den Leitfaden aufgenommen und stärker berücksichtigt werden.

Darauf eingehend führt Frau Müller-Preinesberger aus, dass es Asylbewerber gebe, die schon eine Wohnung hatten und sie aus unterschiedlichen Gründen wieder verloren haben. Dahinter liege eine vielfältige Problematik, so dass Nachsorgekonzepte gebraucht werden, um diese Aspekte berücksichtigen und darauf eingehen zu können.

Der Oberbürgermeister verweist auf eine in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im September vorzulegende Beschlussvorlage und die bestehende Gelegenheit bis dahin die Dinge mit den Beteiligten öffentlich zu kommunizieren.

Herr Schubert führt aus, dass die Diskussion von Anfang an kritisch gewesen sei – nun aber werden Lösungen gebraucht und dazu könnten alle beitragen.

Herr Dr. Scharfenberg betont, dass es auch Handlungsbedarf aus den vergangenen Jahren gebe so wie z. B. die Umsetzung eines Forderungskatalogs der Flüchtlinge von vor einigen Jahren. Der Standortkatalog müsse allen Fraktionen zur Kenntnis und Prüfung übergeben werden; vielleicht gebe es doch noch eine bessere Lösung. Wichtig zu wissen sei auch, in welchem Zeitraum darüber alternativ gesprochen werden könne. Die Ausgestaltung der Unterkünfte sollte gemeinsam unter Berücksichtigung der einzelnen Bedürfnisse erfolgen.

Frau Müller-Preinesberger sagt zu, die Liste der geprüften Standorte der Niederschrift als Anlage beizufügen und den Fraktionen vorab zur Kenntnis zu geben. Bezüglich der Zeitschiene, so der Oberbürgermeister, sei nicht mehr viel Spielraum, da die Beschlussvorlage in die Septembersitzung der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden müsse.

Die Mitteilungsvorlagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.7 Unterbringung von Asylsuchenden

Vorlage: 13/SVV/0379

Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

siehe Tagesordnungspunkt 4.6

neu Anhörung zur Gegenfinanzierung der finanziellen Beteiligung der LHP an Projektender Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Hierzu, so Herr Kümmel, sei ein Hearing für den 15. August 2013, 16:00 Uhr geplant, das extern moderiert und begleitet werden solle.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg betont der Oberbürgermeister, dass Tourismusabgabe und Bettensteuer parallel betrachtet und weitere Modelle einer Tourismusabgabe mit externen Sachverständigen beleuchtet werden.

Auf die Nachfrage von Herrn Schubert nach der Zeitschiene, dem Ablauf und den Vorbereitungsmöglichkeiten der Fraktionen, entgegnet der Oberbürgermeister, dass das Veranstaltungskonzept Anfang August vorliegen solle und zu diesem Zeitpunkt auch die Fraktionen informiert werden. Er bittet schon vorab evtl. Anregungen zu übermitteln sowie Informationen über die Städte, die aus Sicht der Fraktionen zum Vergleich herangezogen werden können. Er wolle Vertreter dieser Städte einladen, die ihre Lösungen erläutern werden.

Im Ergebnis der weiteren Verständigung sagt der Oberbürgermeister zu, den Fraktionen bis Freitag, 02. August 2013, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

neu Stand der Diskussion zur Wahlkreisstruktur/ zu den Wahlkreiszuschnitten zur Kommunalwahl 2014

Herr Exner führt dazu aus, dass es einen Wahlkreiszuschnitt erst geben könne, wenn der konkrete Wahltermin feststehe. Allerdings gebe es bereits Vorüberlegungen, da die Beibehaltung der alten Wahlkreise auf Grund des Bevölkerungswachstums nicht mehr möglich sei. Tendenziell werde es wohl 6 Wahlkreise geben, da bei der Beibehaltung von 5, ein Wahlkreis auf beiden Seiten der Havel liege.

Den Fraktionen werden zum Ende der Sommerpause entsprechende Informationen zugeleitet. Zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage bittet er um die Stellungnahme der Fraktionen.

Herr Dr. Scharfenberg fordert eine offene, transparente und frühzeitige Diskussion sowie die Vorlage der Vorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Herr Schubert verweist auf ähnlich geführte Diskussionen in der Vergangenheit. Es sei gut dies im Vorfeld zu tun und die Stellungnahmen der Fraktionen zu bündeln. Zu berücksichtigen sei eine vernünftige Vertretung aller Stadtteile.

neu Bericht bezüglich der Haltung des Landesdenkmalamtes im Hinblick auf den Erweiterungsbau Humboldt-Gymnasium

Herr Richter führt dazu aus, dass es zum Erweiterungsbau des Humboldt-Gymnasiums keine Einigung zwischen der oberen und der unteren Denkmalschutzbehörde gebe und derzeit Gespräche mit dem Land zur Lösung des Konflikts geführt werden. Gelingt das nicht, werde es mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf den Bauablauf geben.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass er Gespräche mit dem Staatssekretär geführt habe und diese am kommenden Montag fortgesetzt würden. Das Problem bei einer fehlenden Einigung sei die dann nötige Ministerentscheidung - was wiederum negative Auswirkungen auf den Zeitplan habe. Um diesen einhalten zu können, bedarf es einer Entscheidung bis zum kommenden Mittwoch.

zu 5 Sonstiges

Bericht zum „Eichenprozessionsspinner“

Herr Dr. Wegewitz informiert, dass sich wieder neue Nester des Eichenprozessionsspinners bilden und er die entsprechenden Stellen in der Stadtverwaltung informiert habe. Als Antwort habe er erhalten, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handele, wo Dippel ES eingesetzt werde. Er meine, die Stadt habe viel in die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners investiert – da sollte jetzt nicht nachgelassen werden.

Herr Schubert verweist auf seine Bitte, unbedingt Rückmeldungen an die Bürger zu geben, was ihm auch zugesichert wurde. Er habe eine Meldung abgegeben, aber keine Rückmeldung erhalten.

Der Oberbürgermeister dankt für die Information und bittet die Standortliste der betroffenen Bäume an Herrn Klipp weiterzugeben.

Wache Babelsberg

Frau Müller-Preinesberger informiert über die Eröffnung des Alternativstandortes zur ehemaligen Wache in Babelsberg, der ab 1. Juli 2013 in der Tuchmacherstraße, am Montag, Dienstag und Freitag gemeinsam mit Polizei und Ordnungsamt besetzt werde.